



DAS  
BAYERISCHE  
BAUGEWERBE

# BLICKPUNKT BAU



# 4 | 2019

#### BEILAGEN:

Unternehmer-Info Bau  
Betriebswirtschaft 10/2019:  
Bewertung angefangener Arbeiten

Quartalsfeier Bayerische BauAkademie:  
Kurse Bautechnik,  
Kurse BBA Maschinentechnik



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

fast ein Jahr ist es her, dass die Bundeskanzlerin unter großer medialer Aufmerksamkeit zum „Wohngipfel“ in das Kanzleramt geladen hat. Zeit zu prüfen, was aus den Vereinbarungen geworden ist.

**Stichwort steuerliche Anreize für den Wohnungsbau:** Hier hat der Bundesrat gerade eben grünes Licht für die Einführung einer Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau gegeben (siehe hierzu Seite 12 in diesem Heft). Fünf Prozent Sonderabschreibung zusätzlich zu der bereits geltenden linearen Abschreibung von zwei Prozent, insgesamt also eine Abschreibungsmöglichkeit von 28 Prozent in den ersten vier Jahren, das klingt zunächst gut. Wenn da nicht eine weitere Voraussetzung wäre. So dürfen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 3.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen. Mit dieser Grenze erreicht man zwar leicht das angestrebte Ziel, Luxuswohnungen von der Förderung auszunehmen, lässt die Sonderabschreibung aber gleichzeitig überall da, wo Bauland knapp und Wohnungen teuer sind, faktisch leerlaufen. Für 3.000 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche wird man in den bayerischen Ballungsräumen mit angespannter Wohnraumsituation keine Wohnung bauen können. Wirkungsvoller wäre eine deutliche Erhöhung der Normalabschreibung auf 3 Prozent oder noch besser 4 Prozent.

**Stichwort Bauland:** Hier wurde unmittelbar nach dem Gipfel eine Expertenkommission eingesetzt, die vor wenigen Wochen ihre Empfehlungen vorgelegt hat (Seite 20 in diesem Heft). Dabei handelt es sich um einen umfangreichen Katalog von Einzelmaßnahmen, die zum Teil schon in der Kommission umstritten waren. Auch wenn sicherlich der eine oder andere richtige Ansatz dabei ist – wirkliche Entspannung am Baulandmarkt ist nicht zu erwarten. Erst recht nicht von der sogenannten Grundsteuer C, die Teil des Grundsteuer-Gesamtpakets ist und schon in den sechziger Jahren nicht funktioniert hat. Aus unserer Sicht effektiver wären steuerliche Anreize für Landwirte, Flächen zum Zwecke des Wohnungsbaus zu veräußern. Eine entsprechende Regelung lässt noch auf sich warten. Ja, und dann ist da auch noch das von der Staatsregierung beschlossene Flächensparziel (Seite 5 in diesem Heft), das, auch wenn es anders als der Entwurf der Grünen „weich“ ausgestaltet ist, entgegengesetzt wirkt und Bauland künstlich verknappt.

Auch die Fachkräftesituation der Bauunternehmen war Thema beim Gipfel im Kanzleramt im vergangenen Jahr. Die Hoffnungen richteten sich damals vor allem auf das Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Heute wissen wir, dass dieses Gesetz die Hürden für die formale Qualifikation so hoch legt, dass die Baubranche kaum profitieren kann. Gerade die besonders wichtigen angelernten, aber sehr erfahrenen Arbeitnehmer insbesondere vom Westbalkan, die einfache, von heimischen Mitarbeitern nicht mehr ausgeübte Tätigkeiten wie das Eisenbiegen ausführen, fallen durch das Raster. Umso wichtiger ist die sogenannte Westbalkanregelung, die bislang die Rechtsgrundlage für Arbeitsvisa für diese deutschlandweit rund 50.000 Arbeitnehmer darstellt. Sie ist bis 2020 befristet. Die vom Baugewerbe geforderte Verlängerung sehen derzeit fast alle Parteien skeptisch. Hier wird in den nächsten Monaten noch viel Überzeugungsarbeit zu leisten sein.

Ihr  
Andreas Demharter

## Impressum

Informationsdienst für das  
Bayerische Baugewerbe:  
**BLICKPUNKT BAU**  
ist der Informationsdienst für die  
Mitgliedsbetriebe der im Landesverband  
Bayerischer Bauinnungen zusammen-  
geschlossenen Innungen.

Der Landesverband  
Bayerischer Bauinnungen im Internet:  
[www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)

Der Bezugspreis ist  
im Mitgliedsbeitrag enthalten.

**Herausgeber:**  
Service- und Verlagsgesellschaft des  
Bayerischen Baugewerbes m.b.H.  
Bavariaring 31 | 80336 München  
Telefon 0 89/76 79 -119  
Telefax 0 89/76 79 -154

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
RA Andreas Demharter  
Bavariaring 31 | 80336 München

**Anzeigen:**  
Abt. Kommunikation und Medien  
Bavariaring 31 | 80336 München

**Grafisches Konzept:**  
Artkrise kommunikation[s]design  
Rosenthaler Straße 24 | 10119 Berlin  
[www.artkrise.de](http://www.artkrise.de)

**Satzterstellung:**  
Satzstudio Rößler  
Aindlinger Straße 3 | 86167 Augsburg  
[www.satzstudio-roessler.de](http://www.satzstudio-roessler.de)

**Druck:**  
Druck + Verlag Ernst Vögel GmbH  
Kalvarienbergstraße 22 | 93491 Stamsried  
[www.voegel.com](http://www.voegel.com)

**Erscheinungsweise:**  
6 x im Jahr

Nachdruck auch auszugsweise  
nur mit Genehmigung des Verlages  
und unter Quellenangabe gestattet.

**Titelseite:**  
© LBB – WorldSkills 2019 Maurer

# INHALT

## AKTUELLES

UV-Strahlung Pflichtvorsorge erfolgreich abgewandt.....	4
Qualitätsmanagement im Verband Wiederholungsaudit erneut bestanden .....	4
Flächensparoffensive der Bayerischen Staatsregierung .....	5
WorldSkills 2019 in Kazan Abschlusstraining der deutschen Maurer und Betonbauer.....	6

## RECHT

Nebenangebot abgegeben – Planungsverantwortung übernommen .....	7
BGB-Basiszinssatz gleichbleibend bei -0,88 Prozent.....	7
Bestellpflicht für betriebliche Datenschutzbeauftragte gelockert .....	8
EU-Vergaben Überarbeitete VOB/A am 18. Juli 2019 in Kraft getreten .....	9
EUGH kippt verbindliche Mindest- und Höchstsätze der HOAI .....	9
Aus unserer Arbeit E-Vergabe – Ausschluss wegen Übersendung nachgeforderter Unterlagen per E-Mail? .....	10
Vergaberecht Sind Lieferanten von Bauteilen Nachunternehmer? .....	11

## STEUERN

Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau .....	12
Lohnsteuer Vermietung eines Arbeitszimmers an den Arbeitgeber .....	13
Betriebliches (Elektro-)Fahrrad – Versteuerung der Privatnutzung .....	14

## TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Sachgrundlose Befristung bei Vorbeschäftigung unzulässig .....	15
Fachkräfteeinwanderungsgesetz Verlängerung der Westbalkan-Regelung dringend notwendig .....	16
Illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch Bekämpfung von Schwarzarbeit wird ausgeweitet.....	17
Mindestlohn im Orientierungspraktikum Kein Anspruch bei Höchstdauer bis zu drei Monate .....	18
Unbedenklichkeitsbescheinigung im Abo Neuer Service für Mitgliedsunternehmen der BG BAU .....	19

## WIRTSCHAFT

Empfehlungen der Baulandkommission.....	20
KfW-Finanzierungsumfrage 2019.....	21

Elektromobilität Kaufprämie verlängert.....	22
Wettbewerb „Auf IT gebaut – Bauberufe mit Zukunft“ 2020.....	23

## TECHNIK

Neuausgabe der DIN 18202 Toleranzen bleiben unverändert .....	24
Abfallschlüssel von Bauprodukten Wie wird richtig entsorgt? .....	25
Arbeitssicherheit Wenn schon Leiter, dann Stufe statt Sprosse .....	25

## FACHGRUPPEN

Neue FGSV-Regelwerke für den Straßen- und Tiefbau .....	26
FGSV-Betonstraßentagung 2019 .....	27
Zwei Altkunststädter Tiefbauunternehmen neu bei Bauen mit IQ .....	28

## VERANSTALTUNGEN

Aktuelle Termine für das Bayerische Baugewerbe .....	29
--	----

## 3 FRAGEN AN:

Dipl.-Ing. Herbert Wuschek Vorsitzender der Fachgruppe Feuerungs-, Schornstein- und Industrieofenbau .....	30
--	----

## UV-Strahlung Pflichtvorsorge erfolgreich abgewandt

Wie bereits im BLICKPUNKT BAU 2/2019, S. 6 berichtet, haben sich die Sozialpartner der Bauwirtschaft zur Reduzierung der Zahl sonnenlichtbedingter Hautkrebserkrankungen darauf verständigt, den betroffenen Mitarbeitern während der Arbeitszeit unentgeltlich eine Angebotsvorsorge zu ermöglichen.

Am 28. Juni 2019 hat der Bundesrat nun die Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge im Sinne der Sozialpartnervereinbarung und entsprechend dem vorgelegten Referentenentwurf mit der Angebotsvorsorge beschlossen. Dies ist umso erfreulicher als der federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik die Verordnung in seiner letzten Sitzung unerwartet erheblich verschärft und doch die

Einführung einer Pflichtvorsorgeuntersuchung für alle Arbeitnehmer gefordert hat.

Die Einführung einer Pflichtvorsorge hätte aufgrund der hohen Anzahl der betroffenen Beschäftigten sowie der geringen Anzahl an Arbeits- und Betriebsmedizinern zu einem Tätigkeitsstopp auf deutschen Baustellen geführt. Die wirtschaftlichen Folgen wären fatal gewesen.

Gemeinsam mit den Sozialpartnern konnten die Verbände des Baugewerbes die Politiker davon überzeugen, dass eine Angebotsvorsorge zur Sensibilisierung und Aufklärung der Beschäftigten notwendig aber auch ausreichend ist.

Um eine Pflichtvorsorge dauerhaft zu verhindern ist es nun wichtig, dass die Sozialpartnervereinbarung auch umgesetzt wird. Dies bedeutet für Arbeitgeber im Baugewerbe, dass den betroffenen Mitarbeitern aktiv die Angebotsvorsorge während der Arbeitszeit angeboten und ermöglicht werden muss. Sollte die geplante Evaluation ergeben, dass entsprechende Angebote nicht gemacht wurden, wird eine Pflichtvorsorge künftig schwer zu verhindern sein.

@ Sebastian Kofler  
kofler@lbb-bayern.de

© Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, Thomas Lucks/BG BAU



## Qualitätsmanagement im Verband Wiederholungsaudit erneut bestanden

Zum wiederholten Male prüfte die Deutsche Gesellschaft zur Zertifizierung von Managementsystemen (DQS) die Qualität unserer Prozesse und Organisationskultur – und das wieder mit sehr gutem Ergebnis. Die Hauptgeschäftsstelle hat damit die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems nach DIN ISO 9001:2015 bestätigt.

Im Rahmen eines Überwachungsaudits am 25. Juni besuchte uns Auditor Dr. Karsten Koitz von der Deutschen Gesellschaft zur Zertifizierung von Managementsystemen. Intensiv und kritisch prüfte er unsere Fachabteilungen und durchleuchtete die Strukturen und Prozesse in

unserem Verband. Das Ergebnis fällt erneut sehr gut aus: „Ich habe ein vorbildliches Miteinander erlebt, das gänzlich ohne den Verzicht auf Anspruch auskommt“, urteilt der Auditor. „Der Erhalt der Gültigkeit des Zertifikats für das Bayerische Baugewerbe hat unsere unbedingte Zu-

stimmung.“ Als besonders positiv hob Dr. Koitz den hohen Grad an Dienstleistungs- und Zielgruppenorientierung hervor, mit dem man „zugleich die Sprache von Bauunternehmern, Partnern und politischen Ansprechpartnern“ treffe. Ebenso lobte er die Integration und Einarbeitung

neuer Mitarbeiter sowie die Kommunikations- und Medienarbeit im Verband.

Seit 2014 lassen wir uns in Sachen Qualitätsmanagement auf Herz und Nieren prüfen. Regelmäßige Audits helfen dabei, die Stellschrauben in unseren Prozessen zu identifizieren – von kleinsten Arbeitsvorgängen bis zur Strukturentwicklung auf lange Sicht.

Ein besonderer Dank gilt unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hauptgeschäftsstelle, die das QM-Systeme „leben“ und täglich anwenden.

📧 Andreas Büschler  
bueschler@lbb-bayern.de



V.l.n.r.: Unser Qualitätsmanagementbeauftragter Andreas Büschler, Auditor Dr. Karsten Koitz und unser Hauptgeschäftsführer Andreas Demharter



© LBB

## Flächensparoffensive der Bayerischen Staatsregierung

Das bayerische Kabinett hat im Juli eine Flächensparinitiative beschlossen. Durch die Einführung eines Richtwerts von fünf Hektar pro Tag und ein flankierendes Maßnahmenbündel soll das im Koalitionsvertrag vereinbarte Ziel, den Flächenverbrauch in Bayern zu reduzieren, erreicht werden.

Das Bayerische Baugewerbe hatte sich im Vorfeld des Kabinettsbeschlusses für intelligente Ansätze zum sparsamen Umgang mit Flächen ausgesprochen und eine feste Obergrenze für die Flächeninanspruchnahme abgelehnt. Dabei haben wir insbesondere darauf hingewiesen, dass gerade in Bayern die Baulandknappheit und die sich hieraus ergebenden hohen Baulandpreise ein wesentlicher Kostentreiber beim Wohnungsbau sind. Der Beschluss der Bayerischen Staatsregierung greift erfreulicherweise viele unserer Vorschläge auf. Insbesondere verzichtet er auf eine feste Obergrenze für den „Flächenverbrauch“. Stattdessen soll eine „Ziel- und Richtgröße“ von fünf Hektar pro Tag für die erstmalige planerische Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für Siedlungs- und Verkehrszwecke eingeführt werden. Das Fünf-Hektar-Ziel soll schrittweise bis spätestens 2030 erreicht werden.

Außerdem soll die 2018 beschlossene Lockerung des sogenannten Anbindege-

bots rückgängig gemacht werden. Damit greift die Staatsregierung eine Forderung des Handwerks auf. Durch die Lockerung war es möglich geworden, großflächige Gewerbegebiete außerhalb der Ortsgrenzen zu genehmigen.

Aus dem umfangreichen Maßnahmenbündel sind außerdem folgende Vorschläge hervorzuheben:

- Im Bauplanungsrecht will Bayern die Initiative ergreifen und den Bundesgesetzgeber auffordern, Gebäudeaufstockungen und Nachverdichtungen zu erleichtern. Außerdem soll bei der Stellplatzpflicht platzsparenden Lösungen wie Tiefgaragen oder Parkhäusern der Vorzug gegeben werden. Ein vereinfachtes Abstandsflächenrecht soll zu höherem und dichterem Bauen führen.
- Ein Leerstandsmanagement soll leerstehende Gebäude oder unbebaute Grundstücke im Innenbereich von Dörfern und Städten flächendeckend erfassen.

- Die tatsächliche Versiegelung von Grund und Boden soll erfasst werden, da Flächenverbrauch durch Asphaltierung anders zu bewerten ist, als etwa durch Randstreifen und Böschungen bei Straßen sowie Sport- oder Golfplätze.

! Der Beschluss der Bayerischen Staatsregierung geht in die richtige Richtung, auch wenn der Zielkonflikt beim Thema „Baulandpreise“ bestehen bleibt. Die Grünen haben einen Gegenentwurf vorgelegt, der eine verbindliche Fünf-Hektar-Grenze ab 2026 vorsieht. Es bleibt abzuwarten, ob mit diesem Entwurf ein erneuter Anlauf für ein Volksbegehren genommen wird.

📧 Andreas Demharter  
demharter@lbb-bayern.de

## WorldSkills 2019 in Kazan

# Abschlusstraining der deutschen Maurer und Betonbauer

Vor ihrer Reise nach Kazan schworen sich die Nationalteams der deutschen Betonbauer und Maurer auf die Handwerksweltmeisterschaft in Russland ein. Beim gemeinsamen Training gab man sich den letzten Schriff - um mit etwas Glück als Weltmeister zurückzukehren.

Drei Wochen vor Beginn der diesjährigen Handwerksweltmeisterschaften – der WorldSkills 2019 im russischen Kazan – trafen sich die Teams der deutschen Maurer und Betonbauer zum gemeinsamen Abschlusstraining im Ausbildungszentrum der Bauinnung Nordschwaben. Neben dem gewerkspezifischen Training diente die Veranstaltung auch dem Teambuilding.

### Nachwuchstalente und alte Hasen

Erneut als Bundestrainer begleitet der Nördlinger Ausbildungsleiter Josef Leberle die Betonbauer Julian Kiesel aus Malersdorf-Pfaffenberg (Deutscher Sieger 2018) und Niklas Berroth aus Sulzbach-Laufen (Deutscher Sieger 2017) in den Wettbewerb. Als Ersatzteilnehmer nimmt Jonas Hopf aus Lichte in Thüringen (2. Deutscher Sieger 2018) am Training teil.

Auf der Seite der Maurer betreut Jannes Wulfes erneut den amtierenden Europameister Christoph Rapp aus Schemmer-

hofen. Als Ersatzmann war Pierre Holze beim Training dabei. Maurermeister Wulfes war bereits von den WorldSkills 2017 mit einem guten fünften Platz aus Abu Dhabi zurückgekehrt. Co-Trainer ist Maurermeister Kevin Schulz aus Leegebruch.

### Die Herausforderung

**Betonbauer:** Das Werkstück besteht aus einem Gesamtgrundriss mit abgeschrägten Wänden, einem rechtwinkligen Erker-vorbau, zwei Unterzügen, einer Öffnung in russischer Bogenform, einer geschalteten Decke und einer kompletten Unterzugbe-wehrung. Die Wettbewerber müssen diese umfangreiche Aufgabe in 22 Stunden bewerkstelligen. Als Rohmaterial bewegen die Jungs dabei einen Sattelzug an Material mit einem Gesamtgewicht von 9,5 Tonnen. Dabei ist millimetergenaues Arbeiten und vor allem Teamarbeit gefragt.

**Maurer:** Die Maurer-Aufgabe in Kazan ist noch nicht bekannt. In der Trainings-

woche mauerte man ein kleineres, so-genanntes „Speedmodell“ sowie das grö-ßere „Matterhorn“ (Auf dem Titelbild die-ses Heftes).

! Die diesjährigen Worldskills finden vom 22. bis 27. August im russischen Kazan statt. Nähere Infos zum deutschen Team finden Sie unter [www.worldskillsgermany.com](http://www.worldskillsgermany.com)

📺 Aktuelle Videos zum gemeinsa-men Abschlusstraining sowie zum Training der Betonbauer finden Sie auf unserem Youtube-Kanal „Das Bayerische Baugewerbe“.

@ Dr. Daniel Bambach [bambach@lbb-bayern.de](mailto:bambach@lbb-bayern.de)



v.l.n.r.: Christoph Rapp, Pierre Hölze, Kevin Schulz, Jannes Wulfes, Josef Leberle, Niklas Berroth, Jonas Hopf, Julian Kiesel

## Nebenangebot abgegeben – Planungsverantwortung übernommen

Die Abgabe eines Nebenangebots ermöglicht es dem Auftragnehmer, seine Auftragschancen mit Hilfe einer technisch oder wirtschaftlich besseren Lösung zu erhöhen. Das Risiko eines Nebenangebots liegt für den Auftragnehmer darin, dass für die Planung, technische Gestaltung, Kalkulation und praktische Ausführung die volle Verantwortung übernommen wird.

### Der Fall:

Der Auftraggeber (AG) hatte im Rahmen des Umbaus und der Erweiterung einer Sporthalle die Ausführung von Dachdeckerarbeiten ausgeschrieben. Nach dem Inhalt des ausgeschriebenen Leistungsverzeichnisses war eine Metalleindeckung als Aluminiumprofiltafel geplant. Allerdings ließ der AG ausdrücklich Nebenangebote für eine Zinkfalzeindeckung zu. Der Ausschreibung lag die abgeschlossene Ausführungsplanung des AG zugrunde. Der Auftragnehmer (AN) gab sowohl ein Hauptangebot als auch ein entsprechendes Nebenangebot ab. Auf letzteres wurde der Zuschlag erteilt. Im Zuge der Abnahme wurden an den Leistungen des AN Mängel festgestellt. Nachdem die Mängel nicht beseitigt wurden, leitete der AG ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren ein. Im Zuge dieses Verfahrens kam der gerichtliche Sachverständige zu dem Ergebnis, dass der AN im Nebenangebot auch Änderungen an der Dachkonstruktion vorgenommen hatte und die Planung des AN fehlerbehaftet war.

Daraufhin verklagte der AG den AN auf Zahlung eines Kostenvorschusses für die

Mängelbeseitigung. Das erstinstanzliche Gericht gab der Klage im Großen und Ganzen statt und stellte insbesondere klar, dass kein Mitverschulden des AG im Hinblick auf die Planungsleistung des AN für dessen Nebenangebot gegeben sei. Gegen dieses erstinstanzliche Urteil legte der AN Rechtsmittel ein.

### Die Entscheidung:

Mit Urteil vom 30. März 2016 (Az.: 12 U 97/15) hat das OLG Naumburg die Berufung des AN zurückgewiesen und dem AG einen Anspruch auf Zahlung eines Kostenvorschusses für die Mängelbeseitigungsarbeiten zugestanden. Nach der Überzeugung des Gerichts stand fest, dass es sich bei sämtlichen festgestellten Mängeln um Ausführungsmängel des AN handelt. Darüber hinaus hat es insbesondere klargestellt, dass dem AG kein Planungsverschulden vorzuwerfen oder zurechenbar ist. Nach Ansicht des OLG liegt das Risiko des AN in der Abgabe eines Nebenangebots darin, dass er für die Planung, technische Gestaltung, Kalkulation und praktische Ausführung des Nebenangebots die volle Verantwortung

übernimmt. Wenn der AN von den Planungsvorgaben des AG zulässig abweicht und eine Änderung an der Dachkonstruktion vornimmt, so muss er hierfür auch die eventuell entstehenden Risiken tragen.

### Praxishinweis:

Die Entscheidung zeigt, dass Unternehmer mit der Abgabe von Nebenangeboten oder auch sonstigen Sondervorschlägen erhebliche Risiken eingehen können. Ein Nebenangebot des Unternehmers wird rechtlich grundsätzlich wie ein selbsterstelltes Leistungsverzeichnis bewertet, mit welchem der Unternehmer die volle Planungsverantwortung übernimmt. Unternehmer sollten sich dieses Risikos bewusst sein und bei der Abgabe von Nebenangeboten oder Sondervorschlägen besondere Sorgfalt walten lassen.

@ Colin Lorber  
lorber@lbb-bayern.de

## BGB-Basiszinssatz gleichbleibend bei -0,88 Prozent

Die Deutsche Bundesbank hat beschlossen, dass der bereits seit 1. Juli 2016 festgelegte Basiszinssatz in Höhe von -0,88 Prozent unverändert gilt.

Damit gilt für Entgeltforderungen aus BGB-Verträgen, die ab dem 1. Januar 2002 geschlossen worden sind, für Verzugszeiträume ab dem 1. Juli 2016 ein gleichbleibender gesetzlicher Verzugszinssatz von 4,12 Prozent (= 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Für Geschäfte ohne Verbraucher gilt ein Verzugszinssatz von 8,12 Prozent (= 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Dies

gilt auch für Verträge auf Basis der VOB 2016, 2012, 2009, 2006 und 2002.

! Eine Übersicht über die Entwicklung der Mindestverzugszinssätze nach BGB bzw. VOB finden Sie auf unserer Homepage unter der Quick-Link-Nr. 130000000.

@ Colin Lorber  
lorber@lbb-bayern.de

# Bestellpflicht für betriebliche Datenschutzbeauftragte gelockert

Im Rahmen des „Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes“ hat der Deutsche Bundestag beschlossen, dass Betriebe nur dann einen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen, wenn mindestens 20 Personen – statt bisher 10 – ständig personenbezogene Daten verarbeiten. Vermutlich 90 Prozent der kleinen Betriebe werden ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung von der Verpflichtung einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen befreit.

Der am 28. Juni 2019 beschlossene Gesetzesentwurf muss noch formal den Bundesrat passieren, bevor er geltendes Recht wird. Damit ist im Herbst 2019 zu rechnen.

Eine weitere Erleichterung bringt die Regelung, dass Mitarbeiter künftig auch in elektronischer Form, zum Beispiel per E-Mail, die Erlaubnis zur Datenverarbeitung geben können. Bisher war hier aus-

schließlich strenge Schriftform (mit eigenhändiger Unterschrift) vorgesehen. Wenn feststeht, wann die Neuregelungen in Kraft treten, werden wir Sie entsprechend informieren.

**!** **Hinweis:** Weiter bestehen bleiben die Informationspflichten, wenn ein Unternehmen personenbezogene Daten eines Kunden oder Geschäftspartners wie beispielsweise Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse verarbeitet. Darüber hatten wir Sie in Teil 5 unserer Reihe „Datenschutzvorschriften in 5 Schritten umsetzen“ informiert.

Aktuell haben wir ein zusätzliches Muster auf unserer Homepage eingestellt, um unseren Mitgliedsbetrieben diese Informationspflichten weiter zu erleichtern. Das Dokument mit einer Musterinformation jetzt typischer Datenverarbeitungsvorgänge eines Bauunternehmens ist unter der Quick-Link Nr. 146600000 erreichbar. Diese Information kann jeder Betrieb auf sich anpassen.

Über einen Link mit dem Titel „Hier erfahren Sie, wie wir mit Ihren personenbezogenen Daten umgehen“ im E-Mail-Disclaimer des Betriebs wird den von der Datenerhebung Betroffenen (Kunden, Geschäftspartner usw.) die Information zur Verfügung gestellt. Die Information, die typische betriebliche Datenverarbeitungen beinhaltet, ist zu unterscheiden von der verpflichtenden Datenschutzerklärung auf der Webseite. Diese Datenschutzerklärung bezieht sich ausschließlich auf Verarbeitungsvorgänge, die beim Besuch einer Webseite stattfinden.

@ Ilka Baronikians  
baronikians@lbb-bayern.de





## EU-Vergaben

# Überarbeitete VOB/A am 18. Juli 2019 in Kraft getreten

Der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss (DVA) hatte im Frühjahr – neben den Änderungen im ersten Abschnitt der VOB/A – auch Änderungen in den Abschnitten 2 und 3 der VOB/A beschlossen. Diese Änderungen wurden am 17. Juli 2019 im Bundesgesetzblatt verkündet und sind daher am 18. Juli 2019 in Kraft getreten.

Für das Inkrafttreten der Änderungen des 2. und 3. Abschnitts der VOB/A, welche bei Vergaben oberhalb des EU-Schwellenwerts anwendbar sind, war zunächst eine Gesetzesänderung notwendig. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2019 den erforderlichen Änderungen in den Vergabeverordnungen zugestimmt. Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wurden die maßgeblichen Verordnungen nunmehr am 17. Juli 2019 im Bundesgesetzblatt verkündet. Für Bauvergaben oberhalb des EU-Schwellenwerts sind die Vorschriften der VOB/A EU 2019 und der VOB/A VS 2019 daher seit dem 18. Juli 2019 anzuwenden.

Die wesentlichste Änderung der neuen VOB/A EU betrifft – wie im Unterschwellenbereich – die Regelung zum Nachfordern von Unterlagen. Ebenso wie im Unterschwellenbereich ist künftig deutlicher als bisher geregelt, welche Unterlagen nachzufordern sind. Der Auftraggeber

muss künftig grundsätzlich fehlende oder unvollständige unternehmensbezogene oder leistungsbezogene Unterlagen nachfordern. Damit ist klargestellt, dass grundsätzlich auch leistungsbezogene Unterlagen, wie etwa Produktangaben, der Nachforderung unterliegen. Zu beachten ist allerdings, dass der Auftraggeber – anders als bisher – zu Beginn des Vergabeverfahrens festlegen darf, dass er keine Unterlagen nachfordern wird. Diese Festlegung kann er in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen treffen. Legt der Auftraggeber fest, dass er keine Unterlagen nachfordern wird, so müssen die Bieter sämtliche geforderte Unterlagen bereits mit Angebotsabgabe einreichen, um nicht ausgeschlossen zu werden.

Darüber hinaus regelt die VOB/A EU künftig, unter welchen Voraussetzungen die Abgabe mehrerer Hauptangebote möglich ist. Grundsätzlich soll diese zu-

gelassen sein, der Auftraggeber kann aber in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festlegen, dass nur ein einziges Angebot je Bieter abgegeben werden darf. Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein. Zudem ist es künftig nicht mehr erforderlich, dass sich die Hauptangebote technisch unterscheiden.

**!** Hinweis: Nachdem nun auch die neue VOB/A EU in Kraft getreten ist, steht der Gesamtausgabe 2019 nichts mehr im Wege. Diese wird voraussichtlich im September/Oktober 2019 erscheinen.

**@** Colin Lorber  
lorber@lbb-bayern.de

## EUGH kippt verbindliche Mindest- und Höchstsätze der HOAI

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 4. Juli 2019 entschieden, dass die Festlegung der Mindest- und Höchstsätze in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) rechtswidrig ist. Die sonstigen Inhalte der HOAI wie die Regelungen zu den Leistungsbildern und der Nebenkosten sind von dem Urteil unberührt und weiterhin gültig.

### Welche Auswirkungen hat das Urteil auf bestehende Planerverträge?

Verträge, bei denen die HOAI einbezogen wurde, bleiben weiter wirksam. Auch zukünftig kann das Honorarmodell der HOAI frei vereinbart werden. Unwirksam ist dagegen das verbindliche Preisrecht der HOAI, nach dem auch ohne vertragliche Einbeziehung der HOAI beispielsweise die Mindestsätze verlangt werden konnten. Aufgrund des Urteils ist nun allein das im Vertrag vereinbarte Honorar maßgeblich.

### Sind Bauverträge betroffen?

Nein. Zwar kann auch ein Nicht-Architekt Architektenleistungen erbringen. Die Anwendbarkeit der HOAI setzt jedoch voraus, dass die Erbringung der Architektenleistung im Vordergrund steht.

Dies ist bei Verträgen, bei denen die Planungs- und Überwachungsleistungen mit einer Bauverpflichtung zusammen erbracht werden – typisch beim Schlüsselfertigbauvertrag – nicht der Fall.

### Wie geht es weiter?

Die Bundesregierung ist gehalten, die Pflicht zur Beachtung der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze umgehend abzusuchen. Es bleibt abzuwarten, wie die notwendigen Anpassungen der HOAI umgesetzt werden.

**@** Ilka Baronikians  
baronikians@lbb-bayern.de

## Aus unserer Arbeit

# E-Vergabe – Ausschluss wegen Übersendung nachgeforderter Unterlagen per E-Mail?

### Frage:

Wir haben uns an einer öffentlichen Ausschreibung – elektronisch in Textform – beteiligt. Laut Vergabeunterlagen sollte die Kommunikation elektronisch über eine bestimmte eVergabepattform abgewickelt werden. Später haben wir auf Anforderung unsere Urkalkulation fristgerecht per E-Mail nachgereicht. Nun soll unser Angebot ausgeschlossen werden, weil wir die Unterlagen nicht über die benannte eVergabepattform nachgereicht haben. Können wir den Ausschluss abwenden?

### Unsere Antwort:

Nein! Wenn die Vergabestelle sich im Vergabeverfahren ausschließlich auf die Kommunikation über die eVergabepattform festgelegt hat, ist ein Umstieg auf ein anderes Medium, wie zum Beispiel E-Mail, nicht mehr möglich. Die Vergabestelle ist an die Einhaltung der festgelegten Kommunikationsmittel gebunden.

Angebote und Unterlagen, die auf andere Weise eingereicht werden, entsprechen nicht der Form des § 13 EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A. Dies führt zwingend zum Ausschluss nach § 16 EU Nr. 2 VOB/A. Entsprechendes gilt für den Unterschwellenbereich.

Wenn also die Frist, die die Vergabestelle für das Nachreichen der Unterlagen gesetzt hat, abgelaufen ist, können Sie die Übermittlung der Unterlagen in der geforderten Form nicht mehr rechtswirksam nachholen. Der Ausschluss ist zwingend.

**! Hinweis:** Im Bereich der Staatsbauverwaltung und Wasserwirtschaftsverwaltung erfolgt in Bayern die elektronische Kommunikation grundsätzlich über die Vergabepattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de). Dies gilt für Vergaben oberhalb und unterhalb des EU-Schwellenwertes. Ein Rundschreiben des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen Bau und Verkehr dazu haben wir auf unserer Homepage eingestellt unter der Quick-Link-Nr. 146500000.

In Vergabeverfahren ist es wichtig, sorgfältig darauf zu achten, welche Kommunikationswege in den Verdingungsunterlagen genannt werden. Bei Ausschreibungen von Kommunen kann auch ein anderer Kommunikationsweg wie zum Beispiel per E-Mail oder Fax zugelassen sein.

@ Ilka Baronikians  
[baronikians@lbb-bayern.de](mailto:baronikians@lbb-bayern.de)



# Sind Lieferanten von Bauteilen Nachunternehmer?

Bei der Vergabe von Bauleistungen hat der Bieter häufig mit dem Angebot eine Nachunternehmererklärung abzugeben. Darin hat er anzugeben, welche Teile der Leistung er nicht selbst ausführt, sondern an Nachunternehmer vergibt (Nachunternehmerleistungen). Fraglich ist, ob in der Nachunternehmererklärung auch Lieferleistungen anzugeben sind.

### Der Fall:

Die Vergabestelle schreibt die Errichtung von OP-Wandsystemen (Trockenbauständerkonstruktion mit einseitiger Bepflanzung mit Edelstahloberfläche, integriertem Strahlenschutz und automatischer Schiebetür) für eine Klinik im Offenen Verfahren aus. Mit dem Angebot haben die Bieter eine Nachunternehmererklärung und das Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmen abzugeben. Bieter A gibt einen Nachunternehmereinsatz von 13 Prozent an. Sein Konkurrent B rügt dies als nicht realistisch, da die Produktion der Elemente durch eine Fremdfirma erfolgen müsse. Angesichts des Anteils dieser Leistung an der Gesamtleistung (60 Prozent) würde sich der Anteil der Nachunternehmerleistung damit erheblich vergrößern. Bieter A widerspricht dem. Bei der eingeschalteten Produktionsfirma S für die Elemente handle es sich lediglich um einen „Lohnfertiger“. Die Produktion erfolge lediglich in den Räumen von S mit dessen Maschinen und Personal. Von einem Nachunternehmer könne man in diesem Fall nicht sprechen.

### Die Entscheidung:

Die Vergabekammer Südbayern hat in ihrem Beschluss vom 5.6.2019 (Az.: Z3-3-3194-1-06-02/19) entschieden, dass auf das Angebot von Bieter A der Zuschlag nicht erteilt werden darf. Dieses Angebot ist nach dem objektiven Empfängerhorizont so auszulegen, dass er Nachunternehmer lediglich für die Montage der OP-Wandsysteme einsetzt, da er nur diese Leistung in den entsprechenden Formblättern benannt und im Übrigen erklärt hat, die Leistung im eigenen Betrieb auszuführen.

Nach Ansicht der Vergabekammer Südbayern ist das von Bieter A zur Fertigung der OP-Wände eingesetzte Unternehmen als Nachunternehmer (Unterauftragnehmer) zu qualifizieren. Nachunternehmer

führen, wenn auch allein vom Auftragnehmer beauftragt und in keinem Auftragsverhältnis zum Auftraggeber stehend, durch Übernahme bestimmter Teile des Auftrags einen Teil der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Leistung selbstständig aus. Die vertraglich geschuldeten OP-Wände waren vorliegend vom Bieter nach den Vorgaben des LV zu planen, zu fertigen und zu montieren. Die Fertigung war eine der Hauptleistungspflichten des Auftragnehmers. Geschuldet war die individuelle und passgenaue Herstellung der komplexen Bauteile nach den Vorgaben der Leistungsbeschreibung. Zivilrechtlich liegt ein Werkvertrag, nicht ein Liefervertrag über „Waren von der Stange“ vor. Damit wäre die mit der Fertigung beauftragte Firma S als Nachunternehmer anzugeben gewesen.

Da Bieter A unstrittig ohne einen Partner für die Fertigung die geschuldeten OP-Wände nicht herstellen kann, fehlt ihm auf der Basis des eingereichten Angebots die Leistungsfähigkeit.

Die nachträgliche Benennung der Fertigung als Nachunternehmerleistung würde eine inhaltliche Änderung des Angebots von Bieter A darstellen, die im Offenen Verfahren unzulässig ist. Auf das Angebot eines Bieters, der ohne unzulässige Änderung des Angebotsinhalts nicht leistungsfähig ist, darf gemäß § 16b EU Abs. 1 Satz 2 VOB/A der Zuschlag nicht erteilt werden.

@ Colin Lorber  
lorber@lbb-bayern.de



## Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau

In einem neuen § 7b des Einkommensteuergesetzes (EstG) wird eine Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau verankert. Nachdem der Bundestag dafür bereits Ende November 2018 grünes Licht gegeben hatte, ist die Zustimmung des Bundesrats erst im Juli 2019 erfolgt.

Obwohl mit dem Vorhaben Maßnahmen der Länder unterstützt werden sollen, hatte der Bundesrat im November den Gesetzesbeschluss von der Tagesordnung für 2018 abgesetzt.

Auf Antrag von Bayern wurde das Thema nun wieder auf die Tagesordnung genommen.

### Grundsätzliche Ausgestaltung der neuen Sonderabschreibung

Die neue Sonderabschreibung kann ausschließlich für neue Wohnungen in Anspruch genommen werden.

Sie ist neben der regulären linearen Abschreibung für Abnutzung (AfA) vorzunehmen und soll im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren bis zu jährlich fünf Prozent betragen.

Nähere Voraussetzungen für die Sonderabschreibungen sind:

#### 1. Neuer, bisher nicht vorhandener Wohnraum

Durch Baumaßnahmen muss auf Grund eines nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige **neuer, bisher nicht vorhandener Wohnraum** in einem Gebäude geschaffen werden, der für die entgeltliche Überlassung zu Wohnzwecken geeignet ist und die Voraussetzungen des § 181 Abs. 9 BewG erfüllt; hierzu gehören auch die zu einer Wohnung gehörenden Nebenräume.

Aufwendungen für das Grundstück und für die Außenanlagen sind – auch im Falle der Anschaffung – nicht förderfähig.

Der Finanzausschuss im Bundestag hat dafür gesorgt, dass im Gesetz klar gestellt wird, dass Wohnungen **nicht Wohnzwecken** dienen, soweit sie zur **vorübergehenden** Beherbergung von Personen genutzt werden, wie zum Beispiel Ferienwohnungen.

#### 2. Obergrenze für Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Die **Anschaffungs- oder Herstellungskosten** dürfen **3.000 EURO je qm** nicht übersteigen. Fallen höhere Anschaffungs- oder Herstellungskosten an, führt dies ohne weiteren Ermessensspielraum zum vollständigen Ausschluss der Förderung.

#### 3. Dauer des Verwendungszwecks

Die Wohnung muss im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden **neun Jahren der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen**. Räume, die sowohl Wohnzwecken als auch betrieblichen oder beruflichen Zwecken dienen, sind je nachdem, welchem Zweck sie überwiegend dienen, entweder ganz den Wohnzwecken oder ganz den betrieblichen oder beruflichen Zwecken dienenden Räumen zuzurechnen.

Das häusliche Arbeitszimmer des Mieters ist aus Vereinfachungsgründen den Wohnzwecken dienenden Räumen zuzurechnen.

#### Anlaufhemmung zur Rückgängigmachung

Ein Verstoß gegen die Nutzungsvoraussetzung führt zur rückwirkenden Versagung der bereits in Anspruch genommenen Sonderabschreibungen.

#### Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen

Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen wird auf maximal **2.000 EURO je qm** Wohnfläche begrenzt.

Liegen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten darunter, sind diese in der tatsächlich angefallenen Höhe den Sonderabschreibungen zu Grunde zu legen.

#### EU-rechtliche Voraussetzungen

Die Sonderabschreibungen werden nur gewährt, soweit die EU-rechtlichen Voraussetzungen bezüglich De-minimis-Beihilfen eingehalten sind.

Unter anderem darf hiernach der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe in einem Zeitraum von drei Veranlagungszeiträumen **200.000 EURO** nicht übersteigen.

#### In-Kraft-Treten

Die Sonderabschreibung wurde von Bundestag und Bundesrat beschlossen und tritt nach der Unterzeichnung des Bundespräsidenten und Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Diese war zu Redaktionsschluss noch nicht erfolgt.

@ Alexander Spickenreuther  
spickenreuther@lbb-bayern.de

# Vermietung eines Arbeitszimmers an den Arbeitgeber

Die Beurteilung von Leistungen des Arbeitgebers für ein im Haus oder in der Wohnung des Arbeitnehmers gelegenes Arbeitszimmer, die dieser zweckfremd als Homeoffice nutzt, richtet sich danach, in wessen vorrangigem Interesse die Nutzung erfolgt.

Das Bundesfinanzministerium hat hierzu ein Anwendungsschreiben (BMF-Schreiben vom 18. April 2019) erlassen. Dieses Schreiben findet auf alle offene Fälle Anwendung.

### I. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Dient das Arbeitszimmer oder die als Homeoffice genutzte Wohnung in erster Linie dem Interesse des Arbeitnehmers sind Einnahmen als Arbeitslohn zu beurteilen. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung liegen dann nicht vor § 21 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG). Ein für den Arbeitslohncharakter der Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer sprechendes gewichtiges Indiz liegt vor, wenn der Arbeitnehmer im Betrieb des Arbeitgebers über einen weiteren Arbeitsplatz verfügt und die Nutzung des Arbeitszimmers oder der als Homeoffice genutzten Wohnung vom Arbeitgeber lediglich gestattet oder geduldet wird. In diesem Fall ist grundsätzlich von einem vorrangigen Interesse des Arbeitnehmers an der Nutzung auszugehen.

### II. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Eine für die Zuordnung der Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Sinne von § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG erforderliche, neben dem Dienstverhältnis gesondert bestehende Rechtsbeziehung setzt voraus, dass das Arbeitszimmer oder die als Homeoffice genutzte Wohnung vorrangig im betrieblichen Interesse des Arbeitgebers genutzt wird und dieses Interesse über die Entlohnung des Arbeitnehmers sowie über die Erbringung der jeweiligen Arbeitsleistung hinausgeht.

**Für das Vorliegen eines betrieblichen Interesses des Arbeitgebers sprechen beispielsweise folgende Anhaltspunkte:**

- Für den Arbeitnehmer ist im Unternehmen kein geeigneter Arbeitsplatz vorhanden; die Versuche des Arbeitgebers, entsprechende Räume von fremden Dritten anzumieten, sind erfolglos geblieben.
- Der Arbeitgeber hat für andere Arbeitnehmer des Betriebs, die über keine für ein Arbeitszimmer geeignete Wohnung verfügen, entsprechende Rechtsbeziehungen mit fremden Dritten begründet, die nicht in einem Dienstverhältnis zu ihm stehen.
- Es wurde eine schriftliche Vereinbarung über die Nutzungsbedingungen abgeschlossen.
- Der Steuerpflichtige muss auch in diesen Fällen das vorrangige betriebliche Interesse seines Arbeitgebers nachweisen, ansonsten sind die Leistungen als Arbeitslohn entsprechend den Ausführungen zu I. zu beurteilen.

**Für das Vorliegen eines betrieblichen Interesses kommt es nicht darauf an,**

- ob ein entsprechendes Nutzungsverhältnis zu gleichen Bedingungen auch mit einem fremden Dritten hätte begründet werden können,
- ob der vereinbarte Mietzins die Höhe der ortsüblichen Marktmiete unterschreitet.

Bei der Vermietung von Wohnraum an den Arbeitgeber zu dessen betrieblichen Zwecken ist eine Überschusserzielungsabsicht festzustellen.

Ist das vorrangige betriebliche Interesse des Arbeitgebers an der Vermietung nachgewiesen und sind damit Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung gegeben, mangelt es aber an der Einkünfteerzielungsabsicht (wenn die Aufwendungen

die Einnahmen übersteigen), liegt eine negative Überschussprognose vor.

Dann handelt es sich um einen steuerlich unbeachtlichen Vorgang auf der privaten Vermögensebene, sogenannte Liebhaberei. Die Leistungen des Arbeitgebers werden nicht zu Arbeitslohn.

### III. Werbungskostenabzug für das Arbeitszimmer oder die als Homeoffice genutzte Wohnung des Arbeitnehmers

Liegen die Voraussetzungen für die Zuordnung der Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung vor, sind die das Arbeitszimmer oder die als Homeoffice genutzte Wohnung betreffenden Aufwendungen in vollem Umfang als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen.

! Es wird für vor dem 1. Januar 2019 abgeschlossene Mietverträge nicht beanstandet, wenn bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung eine Einkünfteerzielungsabsicht typisierend angenommen wird. In diesem Fall werden dann Verluste aus der Vermietung anerkannt.

Das BMF-Schreiben vom 28. April 2019 zur Vermietung eines Arbeitszimmers oder einer als Homeoffice genutzten Wohnung an den Arbeitgeber können Sie auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) unter der Quick-Link-Nr. 146900000 abrufen.

! Alexander Spickenreuther  
[spickenreuther@lbb-bayern.de](mailto:spickenreuther@lbb-bayern.de)

# Betriebliches (Elektro-)Fahrrad – Versteuerung der Privatnutzung

Die Finanzverwaltung erläutert in einem Erlass zur „Steuerlichen Behandlung der Überlassung von (Elektro-) Fahrrädern“, wie der geldwerte Vorteil aus der Privatnutzung des überlassenen Fahrrads zu ermitteln ist.

Überlässt der Arbeitgeber auf Grund des Arbeitsverhältnisses dem Arbeitnehmer ein betriebliches Fahrrad, zum Beispiel im Rahmen einer Entgeltumwandlung oder als Teil des vereinbarten Arbeitslohns zur privaten Nutzung, gilt für die Bewertung dieses zum Arbeitslohn gehörenden geldwerten Vorteils Folgendes:

1. Als monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung wird **grundsätzlich** 1 Prozent der auf volle 100 Euro abgerundeten **unverbindlichen Preisempfehlung** des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer festgesetzt.
2. Eine Ausnahmeregelung davon ist, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das betriebliche Fahrrad **erstmalig nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022** überlässt. Dann ist die Berechnungsgrundlage nicht der Gesamtbetrag der unverbindlichen Preisempfehlung sondern der hälftige Betrag.

Es kommt hier nicht auf den Zeitpunkt an, zu dem der Arbeitgeber dieses

Fahrrad angeschafft, hergestellt oder geleast hat.

Wurde das betriebliche Fahrrad allerdings vor dem 1. Januar 2019 vom Arbeitgeber bereits einem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen, bleibt es bei einem Wechsel des Nutzungsberechtigten nach dem 31. Dezember 2018 bei der Bewertung dieses Fahrrads bei 1 Prozent des vollen Preises (wie unter Punkt 1 beschrieben).

3. Die 44 Euro Freigrenze für Sachbezüge ist nicht anzuwenden.
4. Die Regelungen gelten auch für Elektrofahräder, wenn diese verkehrsrechtlich als Fahrrad einzuordnen (unter anderem keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht) sind.
5. Ist ein Elektrofahräder verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen (zum Beispiel gelten Elektrofahräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 Kilometer pro Stunde unterstützt, als Kraftfahrzeuge), ist der geldwerte Vorteil wie bei Dienstwagen zu bewerten.

## Hinweis: Steuerbefreiung

**Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** vom Arbeitgeber gewährte Vorteile aus der Überlassung eines betrieblichen – auch privat nutzbaren – Fahrrads sind seit dem 1. Januar 2019 steuerfrei.

Die Steuerbefreiung gilt sowohl für Elektrofahräder als auch für herkömmliche Fahrräder. Ist ein Elektrofahräder verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen, sind für die Bewertung dieses geldwerten Vorteils die Regelungen der Dienstwagenbesteuerung anzuwenden.

! Der Erlass kann auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) unter der Quick-Link-Nr. 146800000 abgerufen werden.

@ Alexander Spickenreuther  
[spickenreuther@lbb-bayern.de](mailto:spickenreuther@lbb-bayern.de)



## Sachgrundlose Befristung bei Vorbeschäftigung unzulässig

Das Bundesarbeitsgericht hat kürzlich entschieden, dass eine sachgrundlose Befristung ausgeschlossen ist, wenn der Arbeitnehmer zu einem früheren Zeitpunkt schon einmal beschäftigt worden war. Dies gilt unabhängig davon, wie lange die Beschäftigung zurückliegt

Das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) gibt in § 14 Absatz 2 vor, unter welchen Voraussetzungen eine sachgrundlose Befristung von Arbeitsverhältnissen zulässig ist. Danach ist die sachgrundlose Befristung bis zu einer Befristungsdauer von maximal zwei Jahren erlaubt, wenn nicht bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitnehmer bestanden hat. Bis zu einer Gesamtdauer von zwei Jahren ist zudem die höchstens dreimalige Verlängerung desselben befristeten Arbeitsverhältnisses möglich. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte im Jahr 2011 entschieden, dass Arbeitsverhältnisse, die länger als drei Jahre zurückliegen, für die Beurteilung einer sachgrundlosen Befristung nicht mehr zu berücksichtigen seien. Liegt eine Vorabbeschäftigung länger als drei Jahre zurück, sei eine (eventuell erneuerte) sachgrundlose Befristung zulässig.

### Unvertretbare Auslegung gesetzlicher Vorgaben

Diese Rechtsprechung konnte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) nicht aufrechterhalten werden. Die Verfassungsrichter haben klargestellt, dass das BAG durch die Annahme, eine sachgrundlose Befristung sei grundsätzlich zulässig, wenn eine Vorbeschäftigung länger als drei Jahre zurückliegt, die Grenzen der vertretbaren Auslegung gesetzlicher Vorgaben überschritten hat. Der Gesetzgeber habe eine solche Karenzzeit erkennbar nicht regeln wollen. Grundsätzlich schließe eine Vorbeschäftigung ohne Ansehen der zurückliegenden Zeit eine sachgrundlose Befristung aus.

### Verfassungskonforme Auslegung im Einzelfall

Allerdings ist auch nach Ansicht des

BVerfG im Einzelfall eine verfassungskonforme Auslegung vorzunehmen. So kann eine sachgrundlose Befristung trotz Vorbeschäftigung etwa möglich sein, wenn eine Vorbeschäftigung sehr lange zurückliegt, ganz anders geartet war oder von sehr kurzer Dauer gewesen ist. Die Gefahr der Kettenbefristung unter Ausnutzung der strukturellen Unterlegenheit der Beschäftigten bestünde in solchen Fällen in der Regel nämlich nicht. Hatte beispielsweise der jetzige Facharbeiter vor 20 Jahren einen Ferienjob im Betrieb, wird eine sachgrundlose Befristung bei Neueinstellung möglich sein.

### Einschränkungen der sachgrundlosen Befristung geplant

Die Große Koalition will demnächst, sofern sie weiter Bestand hat, das im Koalitionsvertrag festgehaltene Vorhaben um-

setzen, die sachgrundlose Befristungen einzuschränken: die Zahl der sachgrundlos befristeten Beschäftigten bei Arbeitgebern mit mehr als 75 Beschäftigten soll auf 2,5 Prozent der Belegschaft begrenzt werden. Zudem soll auch die Dauer auf 18 Monate beschränkt werden. Befristungen mit Sachgrund sollen nur noch bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren möglich sein. Der Privatwirtschaft würde damit ein Instrument zur Schaffung von Flexibilität genommen. In wirtschaftlich schlechteren Zeiten könnte sich die Einschränkung der Befristungsmöglichkeiten für Arbeitnehmer als kontraproduktiv erweisen und Einstellungen verhindern.

@ Sebastian Kofler  
kofler@lbb-bayern.de



## Fachkräfteeinwanderungsgesetz

# Verlängerung der Westbalkan-Regelung dringend notwendig

Mit dem neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetz wird klar geregelt, wer zu Arbeits- und zu Ausbildungszwecken nach Deutschland kommen darf und wer nicht. Eine Aufenthaltserlaubnis für Bauhelfer ohne Berufsausbildung ist nicht vorgesehen.

### Änderungen im Überblick

Im Wesentlichen sieht das Gesetz vor, dass beruflich qualifizierte Fachkräfte aus Drittstaaten in Deutschland arbeiten dürfen, wenn sie einen Arbeitsplatz vorweisen und ausreichend deutsch sprechen können. Der Fachkräftebegriff umfasst dabei Hochschulabsolventen und Beschäftigte mit qualifizierter Berufsausbildung. Die bisherige Beschränkung auf Engpassberufe wird aufgegeben. Zudem wird künftig bei anerkannter Qualifikation und Arbeitsvertrag auf eine Vorrangprüfung verzichtet, wonach bisher zu prüfen war, ob es für die Stelle nicht auch einen geeigneten deutschen Bewerber oder EU-Bürger gibt.

### Baubranche nicht ausreichend berücksichtigt

Für die Baubranche droht durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz eine Verschärfung des Fachkräftemangels, da die

Beschränkung der Zuwanderung auf qualifizierte Fachkräfte am Bedarf der Baubranche vorbeigeht.

Rund 40.000 Menschen aus dem Westbalkan arbeiten auf deutschen Baustellen – viele davon als Bauhelfer ohne Berufsausbildung.

Diese Arbeitskräfte verrichten Tätigkeiten, die kaum eine heimische Fachkraft übernehmen will, wie etwa Eisenbiegen. Für diesen Personenkreis ohne qualifizierte Berufsausbildung gibt es keine Ausnahmeregelung im Fachkräfteeinwanderungsgesetz, die eine Einreise ermöglichen würde.

### Westbalkan-Regelung

Seit 2016 ermöglicht die Westbalkan-Regelung Menschen aus der Westbalkanregion, in Deutschland eine Arbeitserlaubnis zu beantragen, wenn sie ein verbindliches Arbeitsangebot vorweisen können.

Die Westbalkan-Regelung ist bis Ende 2020 befristet. Aufgrund des nun beschlossenen Fachkräfteeinwanderungsgesetzes steht zu befürchten, dass die Westbalkan-Regelung nicht verlängert wird. Da das Gesetz lediglich qualifizierte Fachkräfte berücksichtigt und keine Ausnahmen für die Baubranche vorsieht, werden wir uns zusammen mit unserem Zentralverband nun dafür einsetzen, dass die Westbalkan-Regelung über das Jahr 2020 hinaus dauerhaft beibehalten – zumindest aber verlängert wird.

Sebastian Kofler  
kofler@lbb-bayern.de





# Illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmisbrauch Bekämpfung von Schwarzarbeit wird ausgeweitet

Die beim Zoll angesiedelte Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) erhält weitere Befugnisse im Kampf gegen illegale Beschäftigung, Steuerhinterziehung und Sozialleistungsmisbrauch. Ein entsprechendes Gesetz fand am 28. Juni 2019 die Zustimmung des Bundesrates.

## Tagelöhner im Fokus

Unter anderem soll die FKS künftig auch Fälle von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit prüfen können, bei denen noch keine Leistungen erbracht wurden. Schon die Anbahnung von Schwarzarbeit – wie etwa auf so genannten Tagelöhnerbörsen („Arbeiter-Straßenstrich“) – wird nun geahndet. Zudem wird die Prüfungsbefugnis auf „ausbeuterische Arbeitsbedingungen“ erweitert. Damit wird zukünftig geprüft, ob Arbeitnehmer zu Arbeitsbedingungen beschäftigt werden, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmer stehen, die der gleichen oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen.

## Ergänzung der Definition Schwarzarbeit

Darüber hinaus wird die gesetzliche Defi-

inition der Schwarzarbeit ergänzt. Auch das Vortäuschen von Dienst- oder Werkleistungen fällt künftig unter den Begriff Schwarzarbeit. Die Ermittler verfolgen damit auch das Vortäuschen eines Beschäftigungsverhältnisses oder einer selbstständigen Tätigkeit zu dem Zweck, dadurch unrechtmäßig Sozialleistungen zu erhalten.

## Rechte des Zolls angepasst

Um dem neuen Aufgabenbereich und dem geänderten Prüfungsumfang gerecht werden zu können, werden das Betretungs-, Befragungs- und Unterlageneinsichtsrecht der FKS und der sie unterstützenden Stellen sowie die Duldungs- und Mitwirkungspflichten angepasst.

Dies erfolgt unter anderem dahingehend, dass auch Geschäftsräume, mit Ausnahme

von Wohnungen, und Grundstücke von Selbstständigen erfasst sind. Damit wird die Durchführung von Prüfungen im Hinblick auf die erweiterten Prüfungsaufgaben für Fälle, in denen eine Selbstständigkeit vorgetäuscht wird, ermöglicht.

Damit die Änderungen effektiv umgesetzt werden, soll das zuständige Personal erheblich aufgestockt werden.

Nachdem das Gesetz den Bundesrat passiert hat, wird es nun dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung vorgelegt. Es tritt einen Tag nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

@ Sebastian Kofler  
kofler@lbb-bayern.de

## WIR SPANNEN DAS NETZ RUND UM PROFESSIONELLES BAUEN.

Eine Branche, in der so viel passiert, braucht ein Portal, in dem das alles steht. Angefangen bei Baurechtsänderungen und Steuergesetzen bis hin zu technischen Neuheiten und innovativen Baustoffen: Wenn sich was tut, erfahren Sie es bei uns. Aktuell und täglich nützlich.

Wer hier reinschaut baut schon mal vor: Mit gut aufbereiteten, zeitsparenden und umfassenden Informationen.



[www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)



## Mindestlohn im Orientierungspraktikum

# Kein Anspruch bei Höchstdauer bis zu drei Monate

Ein dreimonatiges Orientierungspraktikum kann ohne Auswirkungen auf die Mindestlohnpflicht aus Gründen, die in der Person des Praktikanten liegen, unterbrochen und um die Zeit der Unterbrechung verlängert werden. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Nach § 1 Abs. 1 Mindestlohngesetz (MiLoG) hat jeder Arbeitnehmer Anspruch auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes. Dieser beträgt seit 1. Januar 2019 9,19 Euro je Zeitstunde.

Der gesetzliche Mindestlohn gilt im Baugewerbe nicht für gewerbliche Arbeitnehmer, da diese bereits Anspruch auf den tariflichen Mindestlohn im Baugewerbe haben. Soweit gewerbliche Arbeitnehmer jedoch ausdrücklich aus dem persönlichen Geltungsbereich des tariflichen Mindestlohnes ausgeschlossen sind, muss der gesetzliche Mindestlohn beachtet werden.

Darüber hinaus gilt der gesetzliche Mindestlohn auch für die Angestellten und Poliere im Bauhauptgewerbe. Praktikanten sind vom persönlichen Geltungsbereich des TV Mindestlohn ausgenommen und haben entsprechend keinen Anspruch auf den tariflichen Bau-Mindestlohn.

Nach § 22 Mindestlohngesetz (MiLoG) gelten Praktikanten jedoch in mindestlohnrechtlicher Hinsicht als Arbeitnehmer und haben grundsätzlich einen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn.

Die Mindestlohnpflicht gilt unter anderem aber dann nicht, wenn es sich um ein Praktikum zur Orientierung für eine Berufsausbildung handelt und das Praktikum nicht länger als drei Monate dauert.

### Mehrere Abschnitte möglich

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte jüngst die Frage zu klären, ob bei einem Orientierungspraktikum eine Aufteilung der maximal mindestlohnfreien Praktikumsdauer von drei Monaten in mehrere Abschnitte möglich ist. Das BAG hat dies zumindest für den Fall bejaht, dass das auf drei Monate angelegte Orientierungspraktikum aus Gründen, die in der Person des Praktikanten liegen, unterbrochen wird und ein zeitlicher und sachli-

cher Zusammenhang zwischen den einzelnen Praktikumsabschnitten liegt.

Das Praktikum kann dann um die Zeit der Unterbrechung verlängert werden, wobei die Höchstdauer von drei Monaten insgesamt nicht überschritten werden darf. Wird ein Orientierungspraktikum also etwa durch Krankheit, Familienfeierlichkeiten oder einen lange geplanten Urlaub unterbrochen, wird der Unterbrechungszeitraum nicht zur mindestlohnfreien Höchstdauer von drei Monaten hinzugerechnet.

@ Sebastian Kofler  
kofler@lbb-bayern.de



# Unbedenklichkeitsbescheinigung im Abo

## Neuer Service für Mitgliedsunternehmen der BG BAU

Bei der Teilnahme an Ausschreibungen sind Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Bauunternehmen oft Pflicht. Mit dem neuen Abonnement für die Unbedenklichkeitsbescheinigung (kurz: UB-Abo) der BG BAU sind sie ab diesem Sommer regelmäßig und automatisch beziehbar.

Ein Bauunternehmen, das einen Auftrag weitergibt, muss sicherstellen, dass es sich bei seinem Auftragnehmer um ein zuverlässiges und vertrauenswürdiges Nachunternehmen handelt. Damit kann es sich vor einer möglichen Haftung für Sozialversicherungsbeiträge des Nachunternehmers schützen, sollte dieses seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen. Nimmt der Nachunternehmer nicht am Präqualifizierungsverfahren teil, kann sich das Hauptunternehmen zum Nachweis der Zuverlässigkeit qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigungen der BG BAU für das Nachunternehmen vorlegen lassen. Sie dienen dem Nachweis, dass ein Unternehmen seine Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung gezahlt hat.

### Befristete Gültigkeit

Für die sogenannte Exkulpation (Schuldbefreiung) werden nur qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigungen akzeptiert,

die im Original vorliegen und deren Gültigkeit sich über den gesamten Bauzeitraum vom Zeitpunkt der Auftragsvergabe bis zum Abschluss der Bauarbeiten erstreckt.

Zudem muss schon im Zeitpunkt der Auftragsvergabe eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegen. Die qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung ist grundsätzlich an bestimmte Voraussetzungen geknüpft und daher nur für eine bestimmte Dauer gültig.

Da der Bauzeitraum jedoch in den meisten Fällen über die Gültigkeitsdauer der Unbedenklichkeitsbescheinigung hinausgeht, sind Unternehmen gezwungen, diese immer wieder anzufordern. Mit Hilfe des neuen UB-Abos hat die BG BAU eine Möglichkeit geschaffen, Unternehmen in regelmäßigen Abständen automatisch – ohne ausdrückliche Anforderung – Unbedenklichkeitsbescheinigungen zu übersenden. Somit ist ein nahtloser Übergang

der einzelnen Unbedenklichkeitsbescheinigungen für einen bestimmten Zeitraum gewährleistet.

Der BG BAU zugehörige Unternehmen können das UB-Abo zu jeder Zeit formlos per E-Mail oder Telefon beantragen. Gleichmaßen kann das Abonnement jederzeit widerrufen werden.

Die maximale Laufzeit des UB-Abos beträgt zwölf Monate. Drei Wochen vor Ablauf des Abonnements informiert die BG BAU das teilnehmende Unternehmen und bietet eine Neubeantragung des Service an.

@ Sebastian Kofler  
kofler@lbb-bayern.de



## Empfehlungen der Baulandkommission

Die „Baulandkommission“ hat ihre Empfehlungen zur Baulandaktivierung vorgelegt.

Mit Blick auf den Engpassfaktor Bauland zur Bereitstellung von ausreichend Wohnraum war im Koalitionsvertrag vereinbart worden eine Kommission einzusetzen. Die Expertenkommission für eine „Nachhaltige Baulandmobilisierung und Bodenpolitik“ hatte im September 2018 ihre Arbeit aufgenommen.

Wie geplant hat diese nun ihre Ergebnisse vorgelegt. In der abschließenden, sechsten Sitzung zeigte sich, dass sich der Bund und die Länder insbesondere von denjenigen Empfehlungen viel versprechen, die die Immobilienwirtschaft ablehnt.

Zu den strittigen Punkten gehören insbesondere die stärkere Nutzung des Erbbaurechts, eine stärkere Praktizierung von Baugeboten, eine Ausdehnung des Vorkaufsrechts der Kommunen sowie die Aufnahme der Regelung „Wohnbedürfnis als Wohl der Allgemeinheit“ ins Baugesetzbuch.

Insgesamt sind die Empfehlungen ein Werkzeugkasten mit vielen einzelnen Elementen.

Von den Empfehlungen, die alle Institutionen (als kleiner gemeinsamer Nenner) befürworten, sind folgende hervorhebenswert:

- BIMA Verbilligungsrichtlinie zu einem transparenten Verbilligungsverfahren weiterentwickeln;
- Verfügbarkeit und Aussagekraft der für Wohnungsbaulandentwicklung relevanten Daten verbessern (Datenbank aufbauen über Gutachterausschüsse);
- Konzeptvergaben stärker als breites Steuerungsinstrument nutzen;
- Verbilligung bundeseigener Grundstücke direkt in Bundeshaushaltsordnung aufnehmen (kein Umweg über BIMA);
- Baulandbevorratung als mittelfristiges Instrument auch in finanzschwachen Kommunen ermöglichen;
- interkommunale Zusammenarbeit zur Baulandentwicklung verstärken;

- Digitalisierung von Planungs-, Beteiligungs- und Genehmigungsprozessen vorantreiben;

Unser Zentralverband (ZDB) schätzt insbesondere die ersten drei Punkte als sachdienlich bei konkreter Umsetzung ein.

! Die Empfehlungen der Kommission und ein Faktenpapier zu Boden- und Wohnungsmärkten können auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) unter der Quick-Link-Nr. 147300 000 abgerufen werden.

@ Alexander Spickenreuther  
[spickenreuther@lbb-bayern.de](mailto:spickenreuther@lbb-bayern.de)



# KfW-Finanzierungsumfrage 2019

Laut der aktuellen Umfrage der KfW-Bank ist die Stimmung auf dem Kreditmarkt weiterhin auf einem Höchststand.

Die KfW hat 2019 zum 18. Mal die Befragung von Unternehmen zu Bankbeziehung, Kreditbedingungen und Finanzierungsgewohnheiten durchgeführt.

An der Erhebung nahmen bundesweit knapp 450 Bauunternehmen teil.

Die wesentlichen Ergebnisse sind:

- Die Finanzierungssituation der Unternehmen in Deutschland befindet sich unverändert auf einem Allzeithoch.
- Der Anteil der Unternehmen, die über Schwierigkeiten beim Kreditzugang berichten, ist seit 2012 um rund ein Drittel gesunken.
- Bankkredite sind weiterhin eine wichtige Finanzierungsquelle, aber: weniger Unternehmen führen Kreditverhandlungen.
- Die Unternehmen erwarten von ihren Banken vor allem Kontinuität bei den Ansprechpartnern. Zunehmend werden aber auch nutzerfreundliche digitale Angebote gefordert.

Das Finanzierungsklima für die Unternehmen in Deutschland ist nahezu unverändert positiv. In der KfW-Unternehmensbefragung 2019 berichten nur 5,7 Prozent der befragten Bauunternehmen von Schwierigkeiten beim **Kreditzugang**. Dies ist der niedrigste Wert seit dem Jahr 2012.

Demgegenüber geben 59,2 Prozent der Bauunternehmen an, dass der Kreditzugang „leicht“ sei. Allerdings sind junge und kleine Unternehmen wie bisher häufiger von Schwierigkeiten beim Kreditzugang betroffen als große Unternehmen. So melden 19,4 Prozent der kleinen Unternehmen (bis 1 Mio. Euro Umsatz) Schwierigkeiten beim Kreditzugang (-5 Prozent gegenüber dem Vorjahr).

Das sind rund dreimal so viele wie unter den Unternehmen mit über 50 Mio. Euro Umsatz. Unter den Mitgliedsbetrieben sind es allerdings nur 13,5 Prozent der kleinen Unternehmen, die Schwierigkeiten beim Kreditzugang haben.

Kleine Unternehmen stellen per se ein höheres Risiko für Banken dar. Hinzu kommt, dass sie eher geringe Finanzierungsvolumina nachfragen, so dass für den potenziellen Geldgeber ein eher ungünstiges Verhältnis aus Transaktionskosten zum Ertrag besteht.

Darüber hinaus verfügen kleine Unternehmen lediglich über begrenzte materielle Vermögenswerte, die sie zur Besicherung von Krediten einsetzen können. Insgesamt führt dies zu höheren Schwierigkeiten beim Kreditzugang.

**Bankkredite** sind unverändert eine wichtige Finanzierungsquelle: 49,9 Prozent der Unternehmen haben im letzten Jahr Kreditverhandlungen geführt. Allerdings hat sich dieser Anteil in den zurückliegenden Jahren verringert.

**Mittelfristige Kredite** werden von Bauunternehmen am häufigsten nachgefragt: 57,3 Prozent der kreditnachfragenden Bauunternehmen führen hierüber Kreditverhandlungen. Langfristige Kredite rangieren mit 52,9 Prozent knapp dahinter, ebenso wie kurzfristige Kredite mit 46,7 Prozent.

Das insgesamt sehr gute Finanzierungsklima spiegelt sich auch in den **Ratingnoten** der Bauunternehmen wider, die sich erneut auf breiter Front verbessert haben.

35,8 Prozent der Unternehmen melden Verbesserungen ihrer Ratingnote gegenüber 3,8 Prozent mit Verschlechterungsmeldungen.

Von ihren Banken erwarten die Unterneh-

men vor allem **persönliche Ansprechpartner (86,2 Prozent)** und deren Kontinuität (76,3 Prozent).

Dies gilt gleichermaßen für große und kleine Unternehmen. Der Anteil der Unternehmen, der darüber hinaus Online-Informationen zu Produkten und Dienstleistungen sowie eine einfach zu handhabende **Online-Abwicklung von Bankgeschäften (58,1 Prozent)** erwartet, ist gegenüber 2013 deutlich gestiegen.

**Die Ergebnisse aus dem Fragenblock zur Digitalisierung wird die KfW Anfang September veröffentlichen.**

## Fazit

Bauunternehmen sind gut beraten, sich in einer Zeit mit wenig Finanzierungsproblemen trotzdem mit ihren Geldangelegenheiten zu befassen,

- aktiv an ihrer Hausbankbeziehung zu arbeiten (regelmäßiges Reporting, Transparenz und Kommunikation) und für ein gutes Rating zu sorgen,
- mit ausreichenden Kreditlinien (Betriebsmittelkredit) für schlechtere Zeiten vorzusorgen und
- langfristige Finanzierungsbedarfe rechtzeitig – langfristig – abzudecken.

! Die Gesamtstudie der Unternehmensbefragung können Sie auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) unter Quick-Link-Nr 147500000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther  
[spickenreuther@lbb-bayern.de](mailto:spickenreuther@lbb-bayern.de)

# Elektromobilität

## Kaufprämie verlängert

Die Förderrichtlinie zur Umsetzung der Kaufprämie für Elektrofahrzeuge (Umweltbonus) wurde bis Ende 2020 verlängert.

Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Kaufprämie beträgt weiterhin **4000 Euro** für rein elektrisch angetriebene Fahrzeuge und **3000 Euro** für Plug-In Hybride (neben einem Elektroantrieb ist auch ein Verbrennungsmotor vorhanden).
- Das Fahrzeug muss mit mindestens vier Rädern für die Personenbeförderung und höchstens acht Sitzplätzen ausgestattet sein (Klasse M1) beziehungsweise für die Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 Tonnen (Klasse N1). Fahrzeuge der Klasse N2 sind nur dann förderfähig, wenn sie mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B geführt werden dürfen.
- Das zu fördernde Elektroauto muss einen **Netto-Listenpreis für das Basismodell von unter 60.000 Euro aufweisen**.
- Die Förderung erfolgt bis zur vollständigen Auszahlung der hierfür vorgesehenen Bundesmittel. Ausgeschüttet wird also nach Eingang der Anträge („Windhundprinzip“), längstens jedoch bis 31. Dezember 2020.
- Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften und Vereine, auf die ein Neufahrzeug zugelassen wird.
- Autokäufer können ihre Anträge beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) stellen, das hier-

für auch ein Info-Telefon (06196 908-1009) eingerichtet hat.

! Nähere Informationen zur Kaufprämie finden Sie unter [www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Elektromobilitaet/elektromobilitaet\\_node.html](http://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Elektromobilitaet/elektromobilitaet_node.html)

@ Alexander Spickenreuther  
spickenreuther@lbb-bayern.de



EXKLUSIVE ANGEBOTE FÜR VERBANDSMITGLIEDER

## Ihre Wahl: Daily Kasten oder Pritsche?

LAGERVERKAUF IVECO Daily  
nur bis 30.09.2019



Solange der Vorrat reicht:

Modell	Endpreis*	Modell	Endpreis*
Daily 35S15V 12m³ Kasten	23.990,- €	Daily 35S15 D Scattolini Pritsche	24.990,- €
Daily 35S15V 16m³ Kasten	24.990,- €	Daily 35S15 Henschel Kipp Pritsche	25.990,- €
Daily 35S15 Scattolini Pritsche	23.490,- €	Daily 35S15 D Henschel Kipp Pritsche	27.490,- €

\*zzgl. Transport • gültig nur für Diesel Fahrzeuge der Modellreihe 2016 • Händlersuche auf [www.iveco.com](http://www.iveco.com)

**IVECO**

Ihr Partner für nachhaltigen Transport

Weitere Modelle und alle Konditionen auf [www.bamaka.de](http://www.bamaka.de)

Alle Preise zzgl. 19% USt. Irrtümer, Konditionsänderungen und Druckfehler vorbehalten. Abb. können Sonderausstattung enthalten.

# Wettbewerb „Auf IT gebaut – Bauberufe mit Zukunft“ 2020

Der Wettbewerb „Auf IT gebaut“ ist eine sehr gute Plattform für Unternehmen der Bauwirtschaft, um in den Dialog mit jungen Talenten zu treten und diese zu unterstützen. So profitieren Unternehmen und Teilnehmer gleichermaßen am Wettbewerb.

Für eine erfolgreiche Karriere von Nachwuchskräften im Baubereich ist IT-Kompetenz ein Schlüsselfaktor. Der Wettbewerb richtet sich daher an die Fachkräfte von morgen.

Mit dem Wettbewerb sollen junge Menschen und ihr Know-how für die Baubranche gewonnen werden. Teilnehmen können Auszubildende, gewerbliche Ausbildungsstätten, Studenten, Absolventen und junge Berufstätige.

Mit der Einbindung der Ausbildungsstätten sollen die gewerblichen Auszubildenden für eine Wettbewerbsteilnahme motiviert werden – gedacht ist an eine gemeinsame Teilnahme von Ausbildern und Auszubildenden.

Gesucht werden innovative und praxisgerechte IT-Lösungen für die Bauwirtschaft in folgenden Bereichen: Handwerk und Technik, Bauingenieurwesen, Baubetriebswirtschaft und Architektur.

In jedem Wettbewerbsbereich werden für den ersten Platz 2.500 Euro, für den zweiten Platz 1.500 Euro und für den dritten Platz 1.000 Euro ausgelobt.

Außerdem gibt es einen Sonderpreis für StartUps, der mit 2.000 Euro dotiert ist, sowie den Sonderpreis der Ed. Züblin AG.

Die Preisverleihung wird in einem festlichen Rahmen am 19. Februar 2020 im Rahmen der bautec in Berlin stattfinden.

! Die Teilnahmeunterlagen können unter [www.aufitgebaut.de/wie-kann-ich-gewinnen.html](http://www.aufitgebaut.de/wie-kann-ich-gewinnen.html) heruntergeladen werden.

Die Ergebnisse der vorangegangenen Wettbewerbe wie auch Kurzbeschreibungen prämierter Beiträge finden Sie ebenfalls unter diesem Link.

**Die Wettbewerbsbeiträge melden Sie bis zum 4. November 2019 auf der Startseite [www.aufitgebaut.de](http://www.aufitgebaut.de) an. Abgabetermin ist der 18. November 2019.**

@ Alexander Spickenreuther  
[spickenreuther@lbb-bayern.de](mailto:spickenreuther@lbb-bayern.de)



Preisverleihung der „Auf IT Gebaut“ 2019 auf der Bau in München. Zu sehen sind die diesjährigen Preisträger zusammen mit Min Dirig, Dr. Thomas Gäckle (BMWi) und Dr. Ulrich Klotz (Züblin)

## Neuausgabe der DIN 18202 Toleranzen bleiben unverändert

Die Norm DIN 18202 „Toleranzen im Hochbau – Bauwerke“ wurde überarbeitet und mit Stand Juli 2019 neu veröffentlicht. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen Erläuterungen und Ergänzungen zum besseren Verständnis und zur Beurteilung von Toleranzen. Grenzwerte wurden nicht geändert.

Die Norm wurde insgesamt redaktionell überarbeitet. Dies betrifft auch die bekannte Tabelle 3 „Grenzwerte für Ebenheitsabweichungen“. Aufgrund von Überschneidungen beziehungsweise möglichen Fehlinterpretationen wurden in der Tabelle 3 Begrifflichkeiten in Bezug auf die Ebenheitsabweichungen angepasst, ohne Auswirkungen auf die Grenzwerte.

Es wurde der Hinweis aufgenommen, dass eine Fuge zunächst dem Passungsausgleich an der Schnittstelle von Bauteilen dient. Bei weitergehenden Anforderungen, die dem Passungsausgleich entgegenstehen, zum Beispiel bei einer gestalterischen Wirkung der Fuge als Schattenfuge, muss

der Planer den Passungsausgleich an anderer Stelle vorsehen.

Die für die Prüfung von Toleranzen zu verwendenden Messpunkte wurden ergänzt und überarbeitet. Dadurch wird die Norm für die Beurteilung von Toleranzen in der Praxis anwendungsfreundlicher.

Das in der Fachliteratur für die Beurteilung der Toleranzen von Bauteilformen bereits beschriebene Box-Prinzip wurde neu in die Norm aufgenommen. So werden beispielsweise die zulässigen Über- und Unterschreitungen der bekannten und unverändert gebliebenen Werte der „Tabelle 1 – Grenzabweichung für Maße“

zu den Nennmaßen addiert. Dadurch ergibt sich ein Hüllkörper zwischen Mindest- und Höchstmaß aus dem kein Teil der Bauteiloberfläche herausragen darf. Für die praktische Anwendung wird deutlich herausgestellt, dass die Toleranzen für Position, Ebenheit, Winkelabweichung und Grenzabweichung unabhängig zu beurteilen ist.

Die Norm wird voraussichtlich am 1. Oktober im ZDB-Normenportal eingestellt.

@ Olaf Techmer  
techmer@lbb-bayern.de





# Abfallschlüssel von Bauprodukten

## Wie wird richtig entsorgt?


Restmengen bei Neubauten, anfallende Abfälle bei Sanierungen, Rückbauten oder Abrissarbeiten: Häufig ist auf den ersten Blick nicht klar ersichtlich, wie die einzelnen Abfallfraktionen abfallrechtlich einzustufen und dann ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Die abfallrechtliche Einstufung ist aber Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Entsorgung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz. Hieraus ergibt sich, ob das Abfallmaterial auf eine Deponie, zum Recycling, zur Verbrennung oder zu einer anderen Art der Entsorgung verbracht werden muss.

Abhilfe schafft hier die Dokumentation zu den verwendeten Bauprodukten. Die Hersteller sind gemäß Abschnitt 13 der Verordnung (EU)2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 im Rahmen der Hinweise zur Entsorgung verpflichtet, sogenannte Abfallschlüsselnummern nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV-Nummern) auf dem Sicherheitsdatenblatt zum Produkt auszuweisen. Diese werden bei den meisten Herstellern zum Download auf deren Internetseiten zur Verfügung gestellt. Sollten diese nicht zur Verfügung stehen, empfehlen wir, sich direkt an Mitarbeiter der Hersteller zu wenden um dies zu erfragen. Gemäß Teil B, Abschnitt 13.1. der Verordnung über notwendige Angaben im Sicherheitsdatenblattes

- a) sind die Behälter und Verfahren für die Abfallbehandlung anzugeben, darunter auch die geeigneten Verfahren für die Behandlung sowohl des Stoffs oder des Gemischs als auch des kontaminierten Verpackungsmaterials (Verbrennung, Wiederverwertung, Deponierung usw.);
- b) sind die physikalischen / chemischen Eigenschaften anzugeben, die die Verfahren der Abfallbehandlung beeinflussen können;
- c) ist von der Entsorgung über das Abwasser abzuraten;
- d) ist gegebenenfalls auf besondere Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf empfohlene Abfallbehandlungslösungen hinzuweisen.

@ Holger Seit  
seit@lbb-bayern.de

### Beispiel von Entsorgungshinweisen auf einem Sicherheitsdatenblatt

<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>		
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)		
<b>Bearbeitungsdatum:</b> 04.06.2019 <b>Druckdatum:</b> 04.06.2019 <b>Version:</b> 1.4 Seite 7/9		
<b>PROMASEAL®-ST-N</b>		
<b>ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung</b>		
<b>13.1 Verfahren der Abfallbehandlung</b>		
<b>13.1.1 Entsorgung des Produkts/der Verpackung</b>		
Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK		
<b>Abfallschlüssel Produkt:</b>		
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	
08 04 99	Abfälle a. n. g.	
<b>Abfallschlüssel Verpackung:</b>		
17 02 03	Kunststoff	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
<b>Abfallbehandlungslösungen</b>		
<b>Sachgerechte Entsorgung / Produkt:</b>		
Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen. Wegen Verwertung Hersteller ansprechen.		
<b>Sachgerechte Entsorgung / Verpackung:</b>		
Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.		
<b>Andere Entsorgungsempfehlungen:</b>		
Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend dem europäischen Abfallkatalog (EAK) durchzuführen. In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen.		
<b>13.2 Zusätzliche Angaben</b>		
Abfälle zur Beseitigung sind einzustufen und zu kennzeichnen.		

## Arbeitssicherheit

### Wenn schon Leiter, dann Stufe statt Sprosse

Die neuen Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS 2121 Teil 2) konkretisieren die Anforderungen der Betriebsicherheitsverordnung bei der Verwendung von Leitern.

Vor Verwendung einer Leiter ist immer zu prüfen, ob für die vorgesehenen Tätigkeiten kein sichereres Arbeitsmittel, wie zum Beispiel ein Gerüst oder eine Hubarbeitsbühne, verwendet werden kann. Und auch bei der Auswahl der geeigneten Leiterbauart ist eine Risikominimierung anzustreben. Plattformleitern erlauben ei-

nen deutlich besseren Stand als eine herkömmliche Stehleiter.

Bei der Verwendung einer Leiter als Zugang zu oder Abgang von hoch gelegenen Arbeitsplätzen darf der zu überwindende Höhenunterschied grundsätzlich nicht mehr als fünf Meter betragen. Diese

Höhenbegrenzung darf nur dann überschritten werden, wenn der Zugang zum Erreichen von Arbeitsplätzen sehr selten erfolgt.

Bei der Verwendung einer Leiter als hochgelegener Arbeitsplatz muss der Beschäftigte nun stets mit beiden Füßen auf

einer Stufe oder Plattform stehen. Das Arbeiten von der Leitersprosse aus ist nicht mehr zulässig.

Von dieser Regel darf nur in besonders begründeten Fällen, wie etwa der Arbeit in engen Schächten, abgewichen werden – was auch schriftlich im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren ist. Arbeiten dürfen von Leiterstufen oder einer Plattform dauerhaft nur bis zu einer Standhöhe von zwei Metern ausgeführt werden. Liegt die Standhöhe zwischen zwei und fünf Metern, dürfen Arbeiten auf der Leiter maximal für zwei Stunden pro Arbeitsschicht durchgeführt werden. Oberhalb von fünf Metern sind

Arbeiten von Leitern aus unzulässig. Weiterhin wurden die Anforderungen an Kontrollen und Prüfungen aus der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) übernommen. Unter anderem ist eine Leiter vor jeder Verwendung fachkundig durch Inaugenscheinnahme auf offensichtliche Mängel zu kontrollieren. Die Ergebnisse der Kontrolle müssen nicht aufgezeichnet werden. Werden Leitern hohen mechanischen Beanspruchungen ausgesetzt (das ist zum Beispiel auf Baustellen regelmäßig der Fall) sind sie darüber hinaus zu prüfen. Diese Prüfung muss dokumentiert werden. Leitern, die sicherheitsrelevante Mängel aufweisen, dürfen nicht verwendet werden.

Die TRBS 2121 Teil 2 ist im Dezember letzten Jahres erschienen. Die BG Bau hat nun die entsprechenden Bausteine B131 und B132 aktualisiert und angekündigt die Umsetzung auf den Baustellen zu überprüfen.

! Die TRBS 2121 Teil 2 Ausgabe Dezember 2018 finden Sie unter Quicklink-Nr. 146700000

@ Olaf Techmer  
techmer@lbb-bayern.de

## FACHGRUPPEN



### STRASSEN- UND TIEFBAU

## Neue FGSV-Regelwerke für den Straßen- und Tiefbau

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) hat über neuen Regelwerke zur Planung und Umsetzung von straßenbau- und verkehrstechnischen Maßnahmen informiert.

**FGSV 292 Merkblatt für die Erhaltung von Verkehrsflächen mit Baumbestand, Ausgabe 2019, 36 S. A 4 (R 2), ISBN 978-3-86446-221-4**

Verkehrsflächen und Bäume sind fester Bestandteil der Siedlungsstrukturen und tragen auf unterschiedliche Art und Weise maßgeblich zur Lebensqualität bei. Die Anforderungen an eine intakte, der Mobilität der modernen Gesellschaft entsprechende Verkehrsinfrastruktur müssen mit den Zielen und Anforderungen einer straßenbegleitenden Begrünung in Einklang gebracht werden.

**FGSV 404/1 TP Eben – Berührende Messungen – Ausgabe 2017, 20 S. A 4 (R 1), ISBN 978-3-86446-232-0**

Die TP Eben (Technische Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahn-

berflächen in Längs- und Querrichtung) sind Grundlage für die messtechnische Erfassung der Ebenheit von Oberflächen von Fahrbahnbefestigungen. Diese gelten im Rahmen von Kontrollprüfungen bei Bauabnahmen, Überprüfungen der Bauausführung (Eigenüberwachung), Prüfungen vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche und objektbezogenen Nachprüfungen in Einzelfällen.

Der Teil „TP Eben – Berührende Messungen“ befasst sich mit der berührenden Erfassung von Längs- und Querebenheit.

Die „TP Eben – Berührende Messungen“ enthalten Angaben über die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von berührenden Ebenheitsmessungen. Sie behandeln für den Verkehrswegebau die Überprüfung der Ebenheit von Deckschichten. Die Messung von Trag- und

Binderschichten kann ebenfalls nach diesen Technischen Prüfvorschriften durchgeführt werden.

**M GUB – Merkblatt über geotechnische Untersuchungen und Bemessungen im Verkehrswegebau, ISBN 978-3-86446-229-0**

Das Merkblatt gilt für die Baugrunderkundung im Verkehrswegebau, wobei hierunter alle Bauaufgaben, die für den Bau von Verkehrswegen und zugehörigen Ingenieurbauwerken erforderlich sind, verstanden werden. Es soll dem Planer im Verkehrswegebau sowohl hinsichtlich der Anforderungen an Art und Umfang von geotechnischen Untersuchungen, Bemessungen und Überwachungsmaßnahmen als auch im Hinblick auf die Fachkompetenz der Sachverständigen für Geotechnik Hilfestellung geben.

**FGSV 621 M LP – Merkblatt für Lärmarme Pflasterbauweisen, Ausgabe 2019, 20 S. A 5 (R 2), ISBN 978-3-86446-238-2**

Das Merkblatt behandelt Pflasterbauweisen in ungebundener Bauweise, die hinsichtlich der Ausführung der Pflasterdecke lärmtechnisch optimiert sind. Das M LP beinhaltet Anforderungen und Hinweise zur Planung, Ausführung und Erhaltung Lärmarmer Pflasterbauweisen.

**FGSV 735 H VAE – Leitfaden zur Herstellung von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt – Hinweise zur Sicherstellung einer anforderungsgerechten Ebenheit Ausgabe 2019, 86 S. A 4 (W 1), ISBN 978-3-86446-236-8**

Die H VAE sind anwendbar auf alle im Heißeinbau herzustellenden Walzasphaltpflaster für Asphalttrag-, Asphaltbinder-, Asphaltdeck- und Asphalttragdeckschichten nach den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien sowie auf Sonderbeläge.

Diese sind aufgrund langjähriger Praxiserfahrungen entstanden und daher insbesondere für am Bau Beteiligte verfasst, können in Teilen jedoch auch an die jeweils mit speziellen Bauabläufen beteiligten Mitarbeiter verteilt werden.



© fotolia – Blazej Lyljak

! Vertrieb der Regelwerke über den Verlag der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen unter [www.fgsv-verlag.de](http://www.fgsv-verlag.de).

@ Holger Seit  
[seit@lbb-bayern.de](mailto:seit@lbb-bayern.de)

## FGSV-Betonstraßentagung 2019

Am 26. und 27. September 2019 findet in Aschaffenburg die diesjährige Betonstraßentagung der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV) statt.

Die FGSV lädt die Fachwelt zur Betonstraßentagung 2019 ein. Die Teilnehmer erwarten Berichte über aktuelle Entwicklungen und Informationen auf dem Gebiet des Betonstraßenbaus.

Eine Vortragsreihe beschäftigt sich mit Forschung und Entwicklung unter Hauptaugenmerk auf die praktische Anwendung. Themen sind hier unter anderem das Texturgrinding, Erfahrungen in Polen mit glasfaserbewährter DWB oder auch innovative Fertigteilösungen.

Zweites zentrales Thema ist das technische Regelwerk mit Fokus auf der konkreten Anwendung.

! Informationen und Anmeldung:  
[www.fgsv.de](http://www.fgsv.de)

@ Holger Seit  
[seit@lbb-bayern.de](mailto:seit@lbb-bayern.de)

## Zwei Altenkunstädter Tiefbauunternehmen neu bei Bauen mit IQ

Die beiden familiengeführten Unternehmen aus Altenkunstadt, Richter-Bau GmbH & Co. KG und SEL Erd- und Leitungsbau GmbH (Lkr. Lichtenfels), sind die jüngsten Neuzugänge bei der Qualitätsgemeinschaft Bauen mit Innungs-Qualität (IQ). Ihre Mitgliedsurkunden überreichte ihnen unser Präsident Wolfgang Schubert-Raab.

„IQ verbindet und hat unser ohnehin schon gutes Verhältnis zu den Geschäftspartnern in der Region, speziell zur Firma Richter, noch weiter bestärkt“, erklärt Nicole Sesselmann den Nutzen und die Vorteile von Bauen mit IQ.

Gemeinsam mit ihrem Mann Patrick und Schwager Tobias Sesselmann habe sie die Zertifizierung seit Anfang des Jahres vorbereitet. IQ sei vor allem ein gutes Instrument zur Überprüfung und Verbesserung der betrieblichen Organisation, der Abläufe und der Dokumentation „im Büro und auf der Baustelle“, sagen die „Sesselmänner“ einstimmig.

Dabei helfe besonders, dass das IQ-Handbuch keinen starren Rahmen darstelle, sondern eine sehr individuelle Anpassung an den eigenen Betrieb erlaube. „Jetzt machen wir unseren Ordner auf und haben alles beisammen. Das lässt uns viel ruhiger und entspannter arbeiten.“

Das bestätigen auch die Brüder Axel und Peter Richter: „In der Vergangenheit haben wir bereits viel richtig gemacht, aber insgesamt einfach unzureichend dokumentiert. Mit Hilfe der Leitfäden und Checklisten von IQ haben wir nun alles strukturiert zu Papier gebracht.“ Vor allem das Punktesystem beim Audit helfe bei einer objektiven Selbsteinschätzung: „Wir haben gelernt, dass wir bes-

ser sind, als wir manchmal denken.“ Für Axel Richter war auf dem Weg zum IQ-Zertifikat vor allem der „Nicht-Alleingelassen-Effekt“ entscheidend: „Es war äußerst hilfreich, dass wir bei den ersten Schritten zur Zertifizierung durch einen externen Ratgeber, IQ-Kümmere Dr. Frank Ziegler, begleitet wurden.“ „IQ ist ebenso gut für alteingesessene Baubetriebe geeignet wie für Jungunternehmen“, ist sich Nicole Sesselmann sicher, „und unterstützt uns in der Innen- und Außenwirkung“, ergänzt Axel Richter.

In beiden Unternehmen sei ein deutlicher Motivationsschub bei den Mitarbeitern spürbar gewesen und man fühle sich für die kommenden Anforderungen durch die Digitalisierung besser gerüstet.

@ Andreas Büschler  
bueschler@lbb-bayern.de



(v.l.n.r.) Patrick, Tobias und Nicole Sesselmann, IQ-Kümmere Dr. Frank Ziegler, Innungsoberrmeister und LBB-Präsident Wolfgang Schubert-Raab, Axel und Peter Richter.

© privat

### ! Bauen mit Innungs-Qualität e.V.

Bauen mit IQ ist eine Qualitätsgemeinschaft entwickelt von Unternehmern – für Unternehmer. Ziel ist es unter anderem durch die Optimierung der Betriebsabläufe Kosten zu sparen und die Qualität der Bauleistung kontinuierlich zu verbessern. → Was dann ebenfalls wieder Kosten spart.

Weitere Informationen zu Ihrem Weg zum Qualitätsbetrieb finden Sie unter: [www.bauen-mit-iq.de](http://www.bauen-mit-iq.de)

# VERANSTALTUNGEN

## Werkstein '19 – Fach- und Sachverständigenseminar

**Datum:** 12. und 13. September 2019  
**Ort:** Resort Mark Brandenburg/  
S.I.B.N.H. GmbH  
An der Seepromenade 20  
16816 Neuruppin am See (bei Berlin)  
**Veranstalter:** Bundesfachgruppe  
Betonwerkstein, Fertigteile,  
Terrazzo und Naturstein im ZDB

## Gipfeltreffen des Fachverbands Fliesen und Naturstein im ZDB

**Datum:** 4. und 5. Oktober 2019  
**Ort:** Iserlohn  
**Veranstalter:** Fachverband Fliesen  
und Naturstein im ZDB  
und die Säurefliesner-Vereinigung e. V.  
**Gastgeber:** Schlüter-Systems KG in Iserlohn

## ISO-Treff: Gemeinsame Fachtagung der bayerischen und baden- württembergischen WKSBB-Isolierer

**Datum:** 17. bis 18. Oktober 2019  
**Ort:** Tagungszentrum Blaubeuren  
Hessenhöfe 33  
89143 Blaubeuren  
**Veranstalter:** Landesfachgruppe WKSBB-Isolierer im  
Landesverband Bayerischer Bauinnungen

## IQ-Herbsttagung

**Datum:** 18. bis 19. Oktober 2019  
**Ort:** Hersbruck (Dauphin Speed Event)  
**Veranstalter:** Das Bayerische Baugewerbe

## 21. Sachverständigentage für das Fliesenlegerhandwerk

**Datum:** 5. bis 6. November 2019  
**Ort:** Hotel Esperanto Esperantohalle  
Esperantoplatz, 36037 Fulda  
**Veranstalter:** Fachverband Fliesen  
und Naturstein im ZDB

## 20. Internationales Sachverständigen- treffen für den Fußboden

**Datum:** 8. bis 9. November 2019  
**Ort:** Mercure Hotel  
Maininsel 10 – 12, 97421 Schweinfurt  
**Veranstalter:** Institut für Baustoffprüfung und Fußboden-  
forschung Troisdorf und der ZDB

## 6. Deutscher Bauwirtschaftstag in Verbindung mit dem 12. Deutschen Obermeistertag

**Datum:** 12. bis 13. November 2019  
**Ort:** Hotel Titanic Chaussee Berlin  
Chausseestraße 30, 10115 Berlin-Mitte  
**Veranstalter:** ZDB

## 6. Begabtenförderung im bayerischen Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk


**Datum:** 25. bis 29. November 2019  
**Ort:** Bauinnung Augsburg  
**Veranstalter:** Das Bayerische Baugewerbe

## Winterseminar der süddeutschen Estrichleger

**Datum:** 23. bis 25. Januar 2020  
**Ort:** im Tannenhof in Weiler im Allgäu  
**Veranstalter:** Landesfachgruppe  
Estrich und Belag im LBB  
und Innung Estrich und Belag  
Württemberg

## Wintertagung 2020 in Saalbach

**Datum:** 29. Januar bis 1. Februar 2020  
**Ort:** Hotel Saalbacher Hof  
Dorfplatz 27 A  
A-5753 Saalbach  
**Veranstalter:** Das Bayerische Baugewerbe

 Weitere Informationen, Programm und Anmelde-  
möglichkeiten finden Sie auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de).

# 3 FRAGEN AN:

## Dipl.-Ing. Herbert Wuschek

### Vorsitzender der Fachgruppe Feuerungs-, Schornstein- und Industrieofenbau

© Wuschek Feuerungsbau GmbH & Co. KG



**BLICKPUNKT BAU:** Herr Wuschek, Betriebe des Feuerungs-, Schornstein- und Industrieofenbaus sind hochspezialisierte Unternehmen. Sie sind beispielsweise seit 70 Jahren im Industrieofen- und Feuerfestbau tätig. Was genau bauen Sie?

#### Herbert Wuschek:

Wir sind ein Spezialist im Ofenbau für die keramische Industrie mit eigener Verfahrens- und Thermoprozesstechnik. Das bedeutet, wir entwickeln, konstruieren und bauen Brennöfen zur Herstellung gebrannter Produkte und liefern dabei neben der eigentlichen Bauaufgabe „Ofenbau“ ein umfangreiches Paket aus Engineering, Produktions-Knowhow des keramischen Brands und sogar aus Teilbereichen des Maschinenbaus. So liefern und installieren wir neben dem Bauwerk

auch mechanische, selbst entwickelte Komponenten, die zum Betrieb eines Brennofens notwendig sind. Auch die notwendige Feuerungstechnik gehört in unseren Bereich. Auf diesem Spezialgebiet sind wir weltweit erfolgreich tätig und als solider, mittelständischer Familienbetrieb bekannt.

Unser zweiter Unternehmensbereich ist die Erstellung und Instandhaltung von Industrieschornsteinen. Die heute wichtigste Tätigkeit im Industrieschornsteinbau ist dabei die technische Überprüfung und Zustandsüberwachung bestehender Schornsteine, die in regelmäßigen Abständen durchzuführen ist. Auch die Sanierung und Ertüchtigung solcher teilweise sehr alten Anlagen ist eines unserer zentralen Tätigkeitsfelder.

**BLICKPUNKT BAU:** Verglichen mit anderen Gewerken sind die Feuerungs-, Schornstein- und Industrieofenbauer eine eher seltene Spezies. Wie schätzen Sie die aktuelle Auftragslage ein und welche Entwicklungen wünschen Sie sich?

**Herbert Wuschek:** Insgesamt betrachtet ist die Auftragslage in den einzelnen Disziplinen des Feuerungs-, Schornstein- und Industrieofenbaus gut, wenn auch periodisch stark schwankend. Neben unse-

ren eigenen Spezialbereichen zählen zu unserem Gewerk zum Beispiel auch Schmelzöfen, Hochofenanlagen, Glaswannen, Müllverbrennungsanlagen, Drehrohröfen oder Anodentieföfen.

Speziell der Industrieschornsteinbau war im vergangenen Jahrzehnt jedoch stark rückläufig und hat sich erst in den letzten Jahren auf einem stabilen, niedrigeren Niveau eingependelt. Gemauerte Schornsteine werden langsam zu einer Seltenheit und Neuanlagen werden meist aus Kostengründen als Stahlschornstein erstellt, der dann nur noch wenig echte Bauleistung oder Spezialisierung benötigt.

Dennoch zeigt sich gerade im Industrieschornsteinbau der mittlerweile hohe Bedarf an spezialisierten Fachkräften, der sich aktuell nur schwer decken lässt. Unsere spezialisierte Branche kämpft allgemein mit einer Überalterung der Personalstruktur. Der Fachkräftemangel hat mittlerweile so gut wie alle Einzeldisziplinen unserer Branche erreicht. Hier wünschen wir uns als Branche eine verstärkte und dem Bedarf vorausseilende Förderung der Ausbildungsfachrichtung.

**BLICKPUNKT BAU:** Welche Rolle spielt für die Unternehmen in ihrem Gewerbe der Anschluss an den Verband?

**Herbert Wuschek:** Über den Verband sichern wir durch gemeinsame Fort- und Weiterbildung die Fachkompetenz unserer Mitarbeiter, vor allem auch beim Thema Sicherheit auf der Baustelle. Auch hinsichtlich der Aktualität von technischen Informationen und der Weiterentwicklung der Technik feuerfester Werkstoffe spielt die Verbandszugehörigkeit eine große Rolle.

**BLICKPUNKT BAU:** Vielen Dank für das Gespräch!

## Dipl.-Ing. Herbert Wuschek

- 1963 Abschluss der Lehre zum Schornstein- und Feuerungsmaurer im 1949 gegründeten, elterlichen Fachbetrieb
- 1969 Abschluss des Studiums im Fach Ingenieurbau an der FH Augsburg  
Gründung der Wuschek Baugesellschaft mbH und Eingliederung des elterlichen Fachbetriebs in das neue Unternehmen
- 1982 Gründung der international ausgerichteten Wuschek Feuerungsbau GmbH & Co. KG mit Eingliederung aller Aktivitäten im Feuerungs-, Schornstein- und Industrieofenbau in das neue Unternehmen
- 2016 Vorsitzender der Fachgruppe Feuerungs-, Schornstein- und Industrieofenbau im Bayerischen Baugewerbeverband



## Gespräch mit Staatssekretärin Anne Katrin Bohle

Gemeinsam mit Vertretern des Hauptverbands der Deutschen Bauindustrie und der Gewerkschaft IG BAU waren ZDB-Präsident Reinhard Quast und ZDB-Hauptgeschäftsführer Felix Pakleppa zum Antrittsbesuch bei Anne Katrin Bohle, seit Ende März neue Staatssekretärin im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Bohle folgte auf Gunther Adler und verantwortet nun den Bereich Bauen und Wohnen. Das Gespräch war der erste Termin mit den Sozialpartnern der Bauwirtschaft.

In dem umfangreichen Austausch stand eine Vielzahl von Themen auf dem Programm: Von der Gestaltung der Digitalisierung in der Bauwirtschaft über die Beibehaltung der Vergabeordnung VOB bis hin zum Beitrag der Branche zum Klimaschutz durch die Förderung der energetischen Gebäudesanierung diskutierten die Sozialpartner konstruktiv über aktuelle baupolitische Themen.

Staatssekretärin Bohle, die zuvor Stadtentwicklung und Denkmalpflege im Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und



V.l.n.r.: Felix Pakleppa (ZDB), Reinhard Quast (ZDB), Staatssekretärin Anne Katrin Bohle, Robert Feiger (IG BAU), Dieter Babel (HDB)

Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen war sowie dem Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Wohnen der Bauministerkonferenz vorsah, zeigte sich insbesondere an den Belangen der mittelständischen Betriebe der Bauwirtschaft interessiert. Aus gutem Grund: Immerhin

arbeiten 75 Prozent der Beschäftigten der Branche in einem Unternehmen des Baugewerbes. Auch Reinhard Quast zeigte sich am Ende des Gesprächs zufrieden: „Es tut gut, Begeisterung und Sachkunde für die Aufgabe zu spüren – vielen Dank!“

## Bundesrat beschließt Einführung der Angebotsvorsorge bei natürlicher UV-Strahlung

Die Verordnung zur Einführung einer Angebotsvorsorge bei Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung ist seit dem 18. Juli 2019 in Kraft. Seit Beginn des Jahres 2017 drohte die Einführung einer Pflichtvorsorge bei Tätigkeiten im Freien mit einer Exposition gegenüber natürlicher UV-Strahlung. Hier von waren neben anderen Branchen v. a. auch die Bauwirtschaft besonders betroffen. Die Folgen wären fatal gewesen: Die Einführung einer Pflichtvorsorge hätte aufgrund der hohen Anzahl der einzubeziehenden Beschäftigten sowie der demgegenüber bereits heute geringen Anzahl an Arbeits- und Betriebsmedizinern zu einem Tätigkeitsstopp auf deutschen Baustellen geführt

Nun wurde im Juli die „Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ im Bundesgesetz-

blatt verkündet und trat am 18. Juli 2019 in Kraft. Ende Juni hatte zuvor der Bundesrat in seiner Sitzung die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge in unveränderter Form mit der Angebotsvorsorge beschlossen. Der Bundesrat war damit dem Referentenentwurf der Bundesregierung vom 18. März 2019 gefolgt. Er hat sich über die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Arbeit, Integration und Sozialpolitik des Bundesrates, der sich zuletzt für die Änderung der Verordnung unter Einführung einer Pflichtvorsorge aussprach, hinweggesetzt.

In Kraft ist nunmehr eine Angebotsvorsorge bei Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag. Verschiedene Vorsorgeanlässe können hierbei vom Arbeitgeber in einem Arztter-

min zusammengelegt werden. Der Arbeitgeber hat Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen, durch die die Belastung durch natürliche UV-Strahlung möglichst geringgehalten wird. Avisiert ist ferner eine Evaluation.

Der Verzicht auf die Pflichtvorsorge konnte nicht zuletzt durch den Abschluss der Sozialpartnervereinbarung „zum Umgang mit natürlicher UV-Strahlung bei Tätigkeiten im Freien“ bewirkt werden. Diese kam unter Federführung des ZDB zwischen diversen Verbänden des Bauhauptgewerbes sowie dem Garten,- Landschafts- und Sportplatzbau, der IG BAU, der BG BAU sowie der SVLFG zustande. Um auch nach der Evaluation die Einführung einer Pflichtvorsorge zu verhindern, ist es erforderlich, dass Arbeitgeber die Angebotsvorsorge anbieten und die Arbeitnehmer dazu anzuhalten, diese auch wahrzunehmen.

## Sonderabschreibung im Mietwohnungsbau

Kurzfristig hat der Bundesrat dann außerdem auch über die Sonderabschreibung im Mietwohnungsbau abgestimmt. Der Tagesordnungspunkt sollte bereits Ende 2018 im Bundesrat behandelt werden und wurde dann kurzfristig abgesetzt. Nun aber ist die im Koalitionsvertrag vorgesehene Sonder-AfA gebilligt.

Das Gesetz ermöglicht privaten Investoren, befristet für vier Jahre fünf Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten einer neuen Wohnung bei der Steuer geltend zu machen – zusätzlich zur bereits

geltenden linearen Sonderabschreibung über zwei Prozent. Damit können in den ersten vier Jahren insgesamt 28 Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten einer neuen Mietwohnung steuerlich abgeschrieben werden.

„Die Sonderabschreibung ist überfällig gewesen. Damit schafft die Bundesregierung Voraussetzungen für mehr Investitionen in den Wohnungsbau und gibt Investoren die benötigte Planungssicherheit. Angesichts der in Teilen des Landes angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt begrüßen wir

Investitionsanreize dieser Art ausdrücklich. Den mittelständischen Unternehmen der Bauwirtschaft, die rund 80 Prozent des Wohnungsbaus in Deutschland leisten, wird so die Ausweitung ihrer Kapazitäten erleichtert. Allerdings gilt es, spätestens nach Ablauf der auf vier Jahre befristeten Sonderabschreibung das investitionsfreundliche Klima beizubehalten und die lineare AfA dauerhaft zu erhöhen. Die baupolitischen Herausforderungen gehören zu den großen Aufgaben dieser Dekade und müssen über langfristige Maßnahmen gestützt werden,“ kommentiert Felix Pakleppa.

## Wiedereinführung der Meisterpflicht: Anhörung und Debatte im Deutschen Bundestag

Gemäß dem Koalitionsvertrag soll die Meisterpflicht wieder auf mehrere Handwerksberufe ausgedehnt werden – für den ZDB eines der Kernanliegen. Gerade in den Bauberufen hat die Abschaffung des verpflichtenden Meisterbriefs im Jahr 2004 zu fatalen Folgen für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie das System der beruflichen Bildung geführt.

Auf Antrag mehrerer Oppositionsfraktionen hat der Bundestag sich mit dem Thema befasst. Nach einer Sachverständigenanhörung, in der eine große Mehrheit der geladenen Experten für die Wiedereinführung befürwortet hat, haben auch die Abgeordneten des Bundestags über die Ausweitung der Meisterpflicht debattiert.

Im Vorfeld der Sitzung appellierte auch Felix Pakleppa, Hauptgeschäftsführer des Zentralverbandes Deutsches Baugewerbe, an die Abgeordneten: „Die Wiedereinführung der Meisterpflicht in einzelnen Gewerken ist überfällig. Die Novellierung



der Handwerksordnung im Jahr 2004 hat in den Bauberufen, die aus der Anlage A gestrichen wurden, zu dramatischen Fehlentwicklungen geführt. Nicht nur die Ausbildungsleistung hat sich drastisch verringert, auch die Zahl der Meisterprüfungen ist erheblich zurückgegangen. Ohne Meisterbetriebe gibt es aber keine Ausbildung – mit fatalen Folgen für die Fachkräftesicherung.

Um das System der dualen Ausbildung nicht nachhaltig zu beschädigen, muss jetzt dringend die Wiedereinführung des Meisterbriefs kommen! Der Meisterbrief ist darüber hinaus ein verlässliches Gütesiegel und ist zumindest in den Bauberufen schon aus Verbraucherschutzgründen geboten. Wir setzen uns dafür ein, die Meisterpflicht im Fliesenleger-, Estrichleger-, Betonsteinhersteller- und Parkettlegerhandwerk wieder einzuführen, um die Verwerfungen, die die Abschaffung der Meisterpflicht 2004 verursacht hat, zu beseitigen.“

## Gesetzpaket Zuwanderung und Migration

Der Bundesrat hat noch vor der Sommerpause ein umfangreiches Gesetzespaket aus dem Bereich Migration beschlossen, in dem auch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz enthalten ist. Hierfür findet Felix Pakleppa klare Worte: „Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz bietet Arbeitskräften aus der Baubranche mit berufspraktischer Erfahrung, innerhalb derer sie vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, keine Möglichkeit, einen Aufenthaltstitel in Deutschland zu bekommen.

Da die Baubranche aber auf Arbeitskräfte aus dem Ausland angewiesen ist, fordern

wir die Verlängerung der Westbalkan-Regelung. Die für Ende des Jahres vorgesehene Evaluierung muss schnellstens erfolgen, damit die Visa für die Arbeitnehmer auch über 2020 hinaus erteilt werden können.“ Eigentlich soll das Gesetz Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften in Deutschland erleichtern. Die vorgesehene Ausnahmeschrift beschränkt einen möglichen Aufenthaltstitel für Menschen mit berufspraktischer Erfahrung auf die Branche der Informations- und Kommunikationstechnologie.

Aktuell werden in Deutschland etwa 50.000 Menschen pro Jahr im Bauhauptgewerbe

über die sog. West Balkan-Regelung beschäftigt, überwiegend im Helferbereich. Trotz des hohen Vergütungsniveaus – der Bau-Mindestlohn gehört zu den höchsten in Deutschland – kann die Baubranche ihren Bedarf an Fach- und anderen Arbeitskräften nicht allein aus dem inländischen Arbeitskräfteangebot befriedigen.

„Wer den Bau-Arbeitsmarkt für die Arbeitnehmer aus dem Westbalkan verschließt, riskiert einen Stillstand auf Deutschlands Baustellen,“ warnt der ZDB-Hauptgeschäftsführer.



## Baulandkommission legt Ergebnisse vor

Es ist eines der herausforderndsten Probleme in Sachen Wohnungsbaupolitik: Die Bereitstellung von Bauland. Eine Expertenkommission der Bundesregierung unter Vorsitz von Marco Wanderwitz, Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesbauministerium, hat nun ihre Ergebnisse dazu vorgelegt.

Mit Blick auf den Engpassfaktor Bauland zur Bereitstellung von ausreichend Wohnraum war im Koalitionsvertrag die Einsetzung einer Kommission vereinbart worden. Die Expertenkommission für eine „Nachhaltige Baulandmobilisierung und Bodenpolitik“ hatte am 4. September 2018 unter Mitwirkung von Ländern und kommunalen Spitzenverbänden sowie Partnern des „Bündnisses für bezahlbares Wohnen und

Bauen“ ihre Arbeit aufgenommen. Auch der ZDB war in die Arbeit der Kommission eingebunden. Sie setzte auf den Empfehlungen der AG Aktive Liegenschaftspolitik im „Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen“ auf. Wie geplant, hat die Expertenkommission vor der Sommerpause 2019 ihre Ergebnisse vorgelegt.

Die Kommission verweist auf den „Wohn Gipfel“ vom Herbst letzten Jahres: Die Baulandmobilisierung und eine gemeinwohlorientierte Bodenpolitik seien ein wichtiges Element in diesem wohnungspolitischen Gesamtpaket, heißt es in der Abschlusserklärung. Neben Sofortmaßnahmen für mehr Wohnungsbau u.a. durch die Stärkung des sozialen Wohnungsbaus müsse mittel- und langfristig sowohl eine stärker-

re Gemeinwohlorientierung des Eigentums erfolgen als auch das Baulandangebot, insbesondere in der Innenentwicklung, ausgeweitet werden.

Anders als von den Immobilienverbänden erwartet, sind die vorgelegten Ergebnisse schlussendlich von Bund und Ländern vereinbart worden; also ohne eine Einbeziehung der Verbände. Sie wollten daher auch nicht für die Vorschläge vereinnahmt werden, die sie teilweise auch ablehnen. Dass es sich um Vorschläge der öffentlichen Hand handelt, sollte entsprechend auf der Pressekonferenz des Bundesinnenministeriums deutlich gemacht werden, ist aber so nicht erfolgt. Ein entsprechender Hinweis findet sich nur im letzten Abschnitt der Präambel zu den Empfehlungen.

## Infrastruktur: Verstärkung der Bahninvestitionen

Das Bundeskabinett hat zudem Ende Juni den Haushaltsentwurf 2020 beschlossen. Danach soll die Deutsche Bahn mehr Geld für den Erhalt des Schienennetzes bekommen. Für eine geplante neue Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV III) sollen für 2020 bis 2029 insgesamt 51,4 Milliarden Euro bereitgestellt werden.

„Der hohe Stellenwert im Haushalt und eine Festschreibung auf 10 Jahre führen zur benötigten Planungssicherheit auf Seiten der Bauwirtschaft“, betont Reinhard Quast, Präsident des ZDB. Derzeit verhandeln die Bundesregierung und der Staatskonzern über eine neue Investitionsvereinbarung.

Nachdem der Koalitionsantrag „Der Schiene höchste Priorität einräumen“ von Union und SPD auch im Deutschen Bundestag angenommen wurde, erklärt Quast weiter:

„Den Antrag der Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und SPD zur Stärkung des Verkehrsträgers Schiene im Bundestag begrüßen wir ausdrücklich! Er ist Grundlage zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag vereinbarten Verdopplung der Kundenzahlen



bei der Bahn bis 2030 sowie der Verlagerung von mehr Güterverkehr auf die umweltfreundliche Schiene.

Eine gute Infrastruktur und die Erweiterung der Kapazitäten im Schienennetz sind wichtigste Voraussetzung dafür, dass die Zielsetzungen für einen gemeinsamen

Masterplan Schienenverkehr mit dem Ergebnis eines Schienepakts tatsächlich umgesetzt werden können. Für den vom Verkehrsminister Andreas Scheuer ausgerufenen Deutschland-Takt sind pünktlichere und zuverlässigere Züge wesentlich und nur in einem nachhaltigen und langfristigen Investitionsumfeld erreichbar.

## Geburtstage

Am 13. August feierte Dipl.-Wirt.-Ing. **Michael Wißler** seinen 60. Geburtstag. Wißler ist Vorsitzender des Beirats der Zertifizierung Bau und Träger des Bundesverdienstkreuzes am Band. Herzlichen Glückwunsch!

Dipl.-Ing. (FH) **Rüdiger Ade**, Vorsitzender des Fachverbands Fußbodenbau Baden-Württemberg, begeht am 17. August seinen 55. Geburtstag. Ade engagiert sich darüber hinaus in zahlreichen Gremien des Verbands. Wir gratulieren!

Am 30. September feiert Dipl.-Ing. (FH) **Andreas Teich** seinen 55. Geburtstag. Andreas Teich ist Betonstein- und Terrazzoherstellermeister und Vorsitzender der Bundesfachgruppe Betonwerkstein, Fertigteile, Terrazzo und Naturstein im ZDB. Herzlichen Glückwunsch!

## Editorial

Sommer in Berlin. Während die Drehzahl im politischen Berlin etwas niedriger ist – Parlamentsferien –, werden auf den Baustellen im ganzen Land weiterhin mit Hochdruck Gebäude errichtet, Brücken saniert oder Straßen gebaut. In Zeiten, in denen sich die gesamtwirtschaftliche Lage eher verhalten entwickelt und die Konjunktur eintrübt, bleibt die Bauwirtschaft mehr denn je das Zugpferd der Volkswirtschaft. Die Auftragsbücher sind weiterhin gut gefüllt. Nach den jüngsten Konjunkturdaten zum Mai 2019 liegt der Auftragszuwachs bei acht Prozent; außerdem wurden im Mai gut sieben Prozent mehr Arbeitsstunden geleistet als im Vorjahresmonat.

In der Bauwirtschaft läuft es also rund – das wissen auch die knapp 36.000 Lehrlinge, die sich zum Stichtag Ende Juni in einem Ausbildungsverhältnis am Bau befanden. Die Lehrlingszahlen steigen damit erneut um gut fünf Prozent. Zudem stieg auch die Zahl der Ausbildungsbetriebe wieder. Eine gute Entwicklung, die dazu bei-

trägt, dass die Bauwirtschaft ihre Kapazitäten weiterhin anpasst. Wir wünschen allen Lehrlingen, die am 1. August ihre Ausbildung begonnen haben, einen guten Start und beglückwünschen sie zu der richtigen Entscheidung, einen Bauberuf gewählt zu haben.

Im September soll ein Klimaschutzgesetz auf den Weg gebracht werden. Für uns ist klar: Es braucht eine ausgewogene Antwort auf die Frage, mit welchen Mitteln die Einhaltung der Klimaziele gewährleistet werden kann. Ohne einen maßgeblichen Beitrag der Bauwirtschaft werden die Klimaziele nicht eingehalten werden. Die Schritte dahin müssen aber an die Bedürfnisse der mittelständischen Bauunternehmen angepasst sein.

Notwendig sind aus unserer Sicht eine Kombination der zur Diskussion stehenden Instrumente. Emissionshandel, CO<sub>2</sub>-Steuer und CO<sub>2</sub>-Abgabe müssen so eingesetzt werden, dass Technologieoffenheit, Planungssicherheit und Wirtschaftlichkeit gewährleistet bleiben. Aus unserer Sicht ist



insbesondere die Technologieoffenheit entscheidend.

Handwerk und Mittelstand müssen stärker im Blickfeld der politischen Entscheidungsträger stehen – das gilt auch für die jüngst angestoßene Debatte zur Abschaffung des Solidaritätszuschlags. Ertragsstarke Einzelunternehmen und Personengesellschaften würden durch eine Teilabschaffung, wie sie derzeit im Raum steht, benachteiligt. Hier muss nachgebessert werden, um die Steuerbelastung für die Leistungsträger unserer Wirtschaft endlich zu reduzieren.

## Termine 2019/2020

17. und 18. August	ZDB beim Tag der offenen Tür der Bundesregierung	Berlin
22. bis 27. August	WorldSkills 2019	Kazan/Russland
10. September	Fachversammlung Holzbau Deutschland	Bad Endorf
11. bis 13. Sept.	Herbsttagung des Bundesverbands Ausbau und Fassade	Berlin
11. und 12. Sept.	Kongress „Infrastruktur digital planen und bauen 4.0“	Gießen
12. und 13. Sept.	Werkstein '19: Fach- und Sachverständigenseminar	Neuruppin am See / Berlin
17. September	Herbsttagung des Fachverbands Hoch- und Massivbau im ZDB	Berlin
18. und 19. Sept.	Ausschuss Wirtschaft und Recht	Berlin
24. September	Fachversammlung Estrich und Belag	Berlin
4. und 5. Oktober	Gipfeltreffen des Fachverbands Fliesen und Naturstein im ZDB	Iserlohn
5. und 6. November	Betriebswirtschaftlicher Ausschuss	Berlin
9. bis 11. November	Deutsche Meisterschaft in den Bauberufen	Bad Zwischenahn
12. und 13. November	6. Deutscher Bauwirtschaftstag und 12. Deutscher Obermeistertag	Berlin
11. bis 13. Feb. 2020	digitalBAU-Messe (mit Beteiligung des ZDB)	Köln
12. bis 14. März 2020	Jungunternehmer-Tagung (VJB)	Berlin

### Impressum

Chefredaktion: Dr. Ilona K. Klein

Redaktion: Daniel Arndt, M.A.

Satz: Dipl.-Des.(FH) Monika Bergmann

Fotos: ZDB/Daniel Arndt (S. 1), ZDB/Claudius

Pflug (S. 2), ZDB/Matthias Kampa (S. 3),

ZDB/Tobias Koch (S. 4)

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes

Kronenstraße 55 - 58

10117 Berlin

Telefon 030 20314-408

Telefax 030 20314-420

E-Mail [presse@zdb.de](mailto:presse@zdb.de)

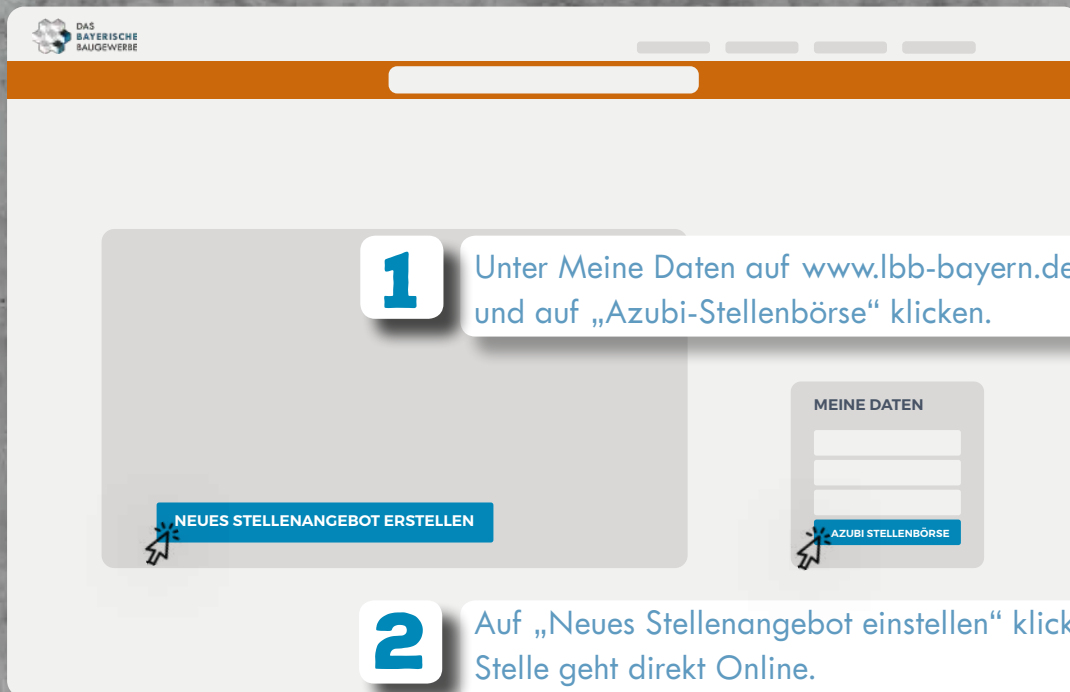
[www.zdb.de](http://www.zdb.de)

**DAS DEUTSCHE  
BAUGEWERBE**



# FREIE AUSBILDUNGSPLÄTZE?

Stellen Sie mit wenigen Klicks Ihren freien Ausbildungsplatz kostenlos als Stellenanzeige auf [www.bauberufe.bayern/stellenfinder](http://www.bauberufe.bayern/stellenfinder) ein.



The screenshot shows a web browser window with the logo of 'DAS BAYERISCHE BAUWERBE' in the top left corner. The main content area is divided into two steps:

- 1** Unter Meine Daten auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) einloggen und auf „Azubi-Stellenbörse“ klicken.  
The interface shows a button labeled 'NEUES STELLENANGEBOT ERSTELLEN' and a dropdown menu titled 'MEINE DATEN' with an option 'AZUBI STELLENBÖRSE' highlighted by a mouse cursor.
- 2** Auf „Neues Stellenangebot einstellen“ klicken und die Stelle geht direkt Online.

Die Stelle erscheint automatisch im Stellenfinder auf [www.bauberufe.bayern/Stellenfinder](http://www.bauberufe.bayern/Stellenfinder)





HOCH- UND  
MASSIVBAU



STRASSEN-  
UND TIEFBAU



FLIESEN UND  
NATURSTEIN



TROCKENBAU



STUCK UND PUTZ



WKSb-ISOLIERER



ESTRICH UND BELAG



BETONWERKSTEIN,  
FERTIGTEILE,  
TERRAZZO UND  
NATURSTEIN



BRUNNENBAU,  
SPEZIALTIEFBAU  
UND GEOTECHNIK



IQ – BAUEN MIT  
INNUNGS-QUALITÄT



FEUERUNGS-,  
SCHORNSTEIN- UND  
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU